

Protokoll

der Sitzung vom 15. September 2026

Als neues Mitglied wird begrüsst: Florian Hug

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt: Diana Blome, Dieter Burkhard, Lukas Gruntz, Cordula Lötscher, BRP Lucas Gerig, BR Fabienne Beyerle und BR Marco Natoli

Traktanden

1. Mitteilungen
2. Bericht Nr. 23-29/051/02 des Bürgerrats betreffend Organisation der Funktion des Bürgerratsschreibers und Bericht Nr. 23-29/051/03 der Aufsichtskommission
3. Bestätigung der ersten Wahl des Bürgerratsschreibers
4. Bericht Nr. 23-29/006/03 des Bürgerrats betreffend Stimmrechtsalter 16 für die Bürgergemeinde der Stadt Basel
5. Bericht Nr. 23-29/048/01 des Bürgerrats betreffend Anpassung Amtsdauer oder Zusammensetzung des Büros und Bericht Nr. 23-29/048/02 der Aufsichtskommission
6. Auftrag Nr. 23-29/057/01, Walter Brack, Strategieplanung der BG – quo vadis?
7. Auftrag Nr. 23-29/063/01, Balz Furlano, Lukas Hug und Christoph Burckhardt, betreffend Prüfung eines Pilotprojekts zur Prävention und Reduktion von Schulabsentismus
8. Interpellation Nr. 23-29/058/01, Nino Russano, Hitzeschutzmassnahmen der BG Basel und ihrer Institutionen
9. Interpellation Nr. 23-29/060/01, Patrick Winkler, Kant. Rahmenbedingungen für Hitzeschutzmassnahmen in den Institutionen der Bürgergemeinde
10. Interpellation Nr. 23-29/061/01, Martin Lüchinger, Sicherung des Baumbestandes der Bürgergemeinde Basel im Hardwald angesichts der anhaltenden Trockenheit
11. Interpellation Nr. 23-29/062/01, Brigitta Gerber, Nachwahl der Familienvertretung in die Stiftungskommission der CMS
12. Interpellation Nr. 23-29/064/01, Stefan Rommerskirchen, Berichterstattung und

15. September 2026

Umsetzung der Klimaschutzstrategie der BG Basel

Begrüssung

Diana von Bidder: Ich begrüsse alle herzlich zu dieser Bürgergemeinderatssitzung vom 15. September 2026.

Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses

Diana von Bidder: Das Geschäftsverzeichnisses ist Ihnen rechtzeitig zugestellt worden. In der Zwischenzeit ist noch eine weitere Interpellation eingetroffen. Das heisst, wir haben 12 Traktanden.

Einstimmig:

://: Das bereinigte Geschäftsverzeichnis wird genehmigt.

1. a) Mitteilungen der Bürgergemeinderatspräsidentin

Diana von Bidder: Ich wurde darauf angesprochen, dass Phishing-Mails in meinem Namen verschickt werden. Wenn sie also eine Mail bekommen haben mit einer italienischen Absenderadresse, dann ist es nicht von mir. Wenden sie sich an das nationale Zentrum für Cybersicherheit unter reports@antiphishing.ch oder einfach die Mail löschen. Ich kommuniziere mit der Emailadresse, welche auf der Webseite der Bürgergemeinde angegeben ist.

b) Mitteilung des Statthalters des Bürgerrats

BR Lukas Faesch: BRP Lucas Gerig entschuldigt sich für die heutige Sitzung. Er musste sich einem kleinen Eingriff unterziehen, weshalb ich als Statthalter seine Geschäfte heute vertrete.

Der Bürgerrat hat an seiner Sitzung vom 18. August 2026 Frau Susanne Andreetti-Krayer als Familienvertreterin und Nachfolgerin von Dr. Thomas Gelzer in die Kommission der Christoph Merian Stiftung gewählt. Sie tritt ihr Amt am 1. Januar 2027 an.

Folgende Kleine Anfrage wurde eingereicht:

- 23-29/059/01, Livia Kläui, Öffentliche Führungen

2. Bericht Nr. 23-29/051/02 des Bürgerrats betreffend Organisation der Funktion des Bürgerratsschreibers und Bericht Nr. 23-29/051/03 der Aufsichtskommission

Das Eintreten wird nicht bestritten, es folgt die Detailberatung.

Christoph Burckhardt: Wir bedanken uns beim Bürgerrat für den sehr ausführlichen und vollständigen Bericht. Unsere Fragen sind genau beantwortet worden, die wir im Auftrag gestellt haben, und darum gab es unsererseits auch keine Rückfragen. Die Personalunion zwischen dem Bürgerratsschreiber und Direktor Zentrale Dienste ist aus unserer Sicht nicht nur rechtmässig oder nicht verboten, sondern wir wollen in aller Deutlichkeit hervorheben, dass es im Gesetz auch gewollt ist, immer gewesen ist und eigentlich jetzt auch ist. Das bedeutet, dass das Parlament darum die erste Ernennung des Bürgerratsschreibers bestätigt. Ich möchte beliebt machen, dass man bei Hearings und Organisations- und Personalfragen sich nicht unbesehen auf sogenannte Expertenberichte abstützt, sondern konkret anschaut, welche Erfahrungen in unserer Organisation gemacht wurden und beurteilt, was für Erkenntnisse sich daraus ergeben, um dann die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Der Bürgerrat hat bei der Neuorganisation dieser Funktion vor ungefähr drei Jahren eine externe Expertise in Auftrag gegeben. Diese war sehr lang und hatte aber aus unserer Sicht nicht wahnsinnig wichtige Aussagen. Man dachte, die Trennung der Funktionen sei gut. In der Praxis hat sich dann herausgestellt, dass das nicht richtig gewesen ist. Dann muss man aus unserer Sicht, und das hat der Bürgerrat jetzt auch getan, den Mut haben zu sagen, dass bei der Beurteilung zu diesem Zeitpunkt es vielleicht nicht richtig war und analysieren, wie es in den Jahren ohne Personalunion gewesen ist, mit Zahlen, Fakten und Aussagen. Zum Beispiel hat der Informationsschluss nicht so funktioniert, wie man sich das vorgestellt hat. Das konnte man im Bericht auch lesen. Welche Erkenntnisse ergeben sich daraus? Vermutlich sind die Informationen zwischen beiden Funktionen nicht so gelaufen, wie es hätte sein sollen und was ist nun die Konsequenz daraus? Entweder den Informationsfluss verbessern, was ein bisschen umständlicher wäre, oder eben sagen, es ist vielleicht doch gut, dass wir die Personalunion haben. Wir würden beliebt machen, dass der Bürgerrat auch künftig den Mut hat, bei Organisationsfragen solche Analysen zu ziehen, die dann belastbar sind und stringente Aussagen, Erkenntnisse und Konsequenzen zusammenfasst. Ich bitte, dem Antrag der Aufsichtskommission zu folgen.

BRP Otto Schmid: Ich habe keine weiteren Ausführungen. Der Bürgerrat beantragt dem Bürgergemeinderat, den Auftrag als erledigt abzuschreiben und den jetzigen Direktor der Zentralen Dienste, Nico Buschauer, als Bürgerratsschreiber in Personalunion im nächsten Traktandum zu bestätigen.

Alex Klee: Die SP-Fraktion folgt einstimmig dem Antrag des Bürgerrats und der Aufsichtskommission (AK). In den letzten Monaten ist in der AK immer wieder vorgekommen, dass es Kritik wegen «mageren» Berichten des Bürgerrats gegeben hat. Diesmal sprechen wir ein Lob aus. Die Vorlage ist fundiert, ausführlich, plausibel und beantwortet alle Fragen, die gestellt worden sind. Das Thema sollte losgelöst von konkreten Personen diskutiert werden.

15. September 2026

Jahrzehntelang war es klar, dass der Stabschef der Exekutive, also der Bürgerratsschreiber, auch die Stabsstelle der Zentralen Dienste ist. Das war auch die Status Quo-Ausgangslage, welche seinerzeit der Gesetzgeber beschlossen hat und dass das Parlament die erste Wahl des Bürgerratsschreibers bestätigen soll. Also die Person, welche sowohl als Aktuar des Bürgerrats als auch Verwaltungschef im Stadthaus ist. Irgendwann hat dann der Bürgerrat ohne parlamentarischen Auftrag das System geändert und damit das Parlament ein Stück weit entmachtet, indem er die Kompetenz zur Wahlbestätigung entzogen hat. Wir haben deshalb in der AK und auch in unserer Fraktion diskutiert, ob man in dem Sinn eine Klärung in der Gemeindeordnung vornehmen sollte, ob man die Personalunion, welche historisch immer als gegeben angesehen wurde, mit der einen Ausnahme, nicht explizit festschreiben soll. Wir sind dann aber davon abgekommen, weil es eigentlich immer klar gewesen ist und so verstanden wurde. Vor allem aber auch, weil wir der Meinung sind, dass mit dem vorliegenden Bericht des Bürgerrats, dem Bericht der Aufsichtskommission und dann auch mit dem Protokoll der heutigen Sitzung genügend Material vorhanden ist, dass in der Bürgergemeinde der Stadt Basel die/der Bürgerratsschreiber/in und Leiter/in Zentraler Dienste die gleiche Person ist. In diesem Sinn noch einmal besten Dank für die konstruktiven Diskussionen. Wir sind für Abschreiben und Bestätigung der 1. Wahl des Bürgerratsschreibers.

Christoph Burckhardt: Warum hätte die Reorganisation dieser Funktion zumindest der Aufsichtskommission angezeigt werden müssen? Weil es sich dabei um eine Personalfrage von umsetzender Bedeutung handelt. Man hätte schon damals die Aufsichtskommission miteinbeziehen sollen. Das ist leider nicht passiert, soll aber pro Futura stattfinden bei grundlegenden Personal- und Finanzfragen.

Einstimmig

://: 1. Der Auftrag Nr. 23-29/051/01 wird als erledigt abgeschrieben.

3. Bestätigung der ersten Wahl des Bürgerratsschreibers

Einstimmig

://: 2. Der jetzige Direktor der Zentralen Dienste, Nico Buschauer, geb. 22.12.1981, wird als Bürgerratsschreiber (in Personalunion) bestätigt.

4. Bericht Nr. 23-29/006/03 des Bürgerrats betreffend Stimmrechtsalter 16 für die Bürgergemeinde der Stadt Basel

Das Eintreten wird nicht bestritten, es folgt die Detailberatung.

15. September 2026

Christoph Burckhardt: Im Namen der Aufsichtskommission beantrage ich Ihnen, diesen Auftrag als erledigt abzuschreiben. Wir haben uns mit 6 Stimmen bei einer Enthaltung dafür ausgesprochen. Inhaltlich gibt es nichts mehr zu ergänzen. Festzuhalten wäre noch, dass man das jetzige Resultat voraussehen konnte. Wir haben mit Vertretern des Rechtsdienstes der Staatskanzlei und JSD geredet. Man kann sagen, diese Leute seien keine Experten und sie «abputzen». Das kann man machen, ist aber nicht richtig in dieser Sache. Wir haben uns die Arbeit gemacht und es war der AK dann einstimmig schon bewusst, dass das so nicht geht. Wenn sie eine politische Meinung durchdrücken wollen gegen die Verfassung und die Verfassungsauslegung, dann geht das halt nicht. Das hätte ich Ihnen vorhersagen können, dann können wir uns das nächste Mal diese Runde sparen.

Beatrice Isler: Ich bedanke mich herzlich. Es steht jetzt Aussage gegen Aussage. Wir sind immer noch der Meinung, dass das Stimmrechtsalter 16 möglich ist. Wir haben als Fraktion beschlossen, das Traktandum jetzt abzuschreiben. Ab morgen wird es im Grossen Rat behandelt. Das freut mich, das letzte Wort ist also noch nicht gesprochen. Vielen Dank für die Unterstützung und in diesem Sinne «harren wir der Dinge, die da kommen».

Stefan Rommerskirchen: In Anbetracht der relativ jungen Gäste, erlaube ich mir noch einmal eine kurze Rekapitulation zur Ausgangssituation. Der Bürgergemeinderat beauftragt den Bürgerrat mit Beschluss von 18. Juni 2024 einen Vorschlag zur Änderung der Rechtsgrundlagen zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 zu unterbreiten. Der Bürgerrat hat seinerzeit dazu einen Bericht erarbeitet und dem Bürgergemeinderat am 4. März 2026 entsprechende Umsetzungsanträge vorgelegt. Der Bürgergemeinderat hat damals diesen Anträgen mehrheitlich zugestimmt und beauftragt den Bürgerrat mit dem Beschluss vom 17. März 2026, die vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung der Staatskanzlei zur inhaltlichen Vorprüfung zu unterbreiten. Das hat der Bürgerrat gemacht im April 2026 und dieser hat im Juni 2026 geantwortet, dass die geplanten Änderungen nicht genehmigungsfähig und nicht mit § 40 Absatz 2 der Kantonsverfassung vereinbar seien. Der Bürgerrat hat sich nun offensichtlich dieser Einschätzung angeschlossen und schliesst in seinem Bericht vom 29. Juni 2026 an den Bürgergemeinderat daraus, ich zitiere: *"Mit dieser Stellungnahme der Staatskanzlei ist einer Umsetzung des Auftrags des Bürgergemeinderats ausgeschlossen."* Er beantragt daher, den Auftrag zur Umsetzung vom Stimmrechtsalter 16 als erledigt abzuschreiben. Das haben wir eben gehört, da sind wir. Wir haben auch in den beiden Vorvoten schon gehört, dass es ganz offensichtlich unterschiedliche Einschätzungen gibt was die Verfassungskonformität angeht. Der Bürgerrat ging bei seinem Antrag vom 4. April 2026 davon aus, dass der Auftrag umsetzbar, weil verfassungskonform sei. Die Aufsichtskommission, das haben wir eben auch gehört, geht mit ihrem Bericht zu diesem Auftrag vom 10. Februar 2026 mehrheitlich davon aus, dass der Auftrag nicht verfassungskonform sei. Der Bürgergemeinderat geht mit Beschluss vom 17. Juni 2026 mehrheitlich davon aus, dass der Auftrag verfassungskonform sei. Die Staatskanzlei ist der Meinung, dass die geplanten Änderungen nicht mit der Kantonsverfassung vereinbar seien. Ein Rekursfehler liegt unseres Wissens aber nicht vor, ansonsten könnte bzw. müsste der Bürgerrat gemäss seinem Umsetzungsauftrag von links wohl gegen diesen Bescheid rekurrieren.

15. September 2026

Fazit: Ganz offensichtlich sind die Beteiligten mit der Verfassungskonformität von Stimmrechtsalter 16 der Bürgergemeinde Basel auch weiterhin nicht einig. Zugleich steht in der Septembersession des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, der Beschluss zur Teilrevision der Verfassung Basel betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige an, bei der konkreten Senkung des kantonalen und kommunalen aktiven Stimm- und Wahlrechts auf 16 Jahre. Wir hatten ursprünglich die Absicht, gemäss Fraktionsbeschluss, einen Antrag auf Sistierung des Geschäfts zu stellen, bis auf Kantonsebene eine entsprechende Antwort vorliegt. In Anbetracht der Chancenlosigkeit dessen, wie wir inzwischen erfahren haben, dass alle anderen Fraktionen das Geschäft als erledigt abschreiben wollen, sind wir umgeschwenkt und werden nachher mit nein stimmen oder uns enthalten.

Alex Klee: Wir haben uns gerne mit diesem Auftrag auseinandergesetzt. Wir sind zum Beschluss gekommen, dass wir den Auftrag aus den vorliegenden Gründen abschreiben wollen. Der Beschluss, welchen der Bürgergemeinderat trotz eines einstimmigen Antrags der AK gefasst hat, ist darauf zurückzuführen, dass in mehreren Parlamentssitzungen manifest geworden ist, dass es unterschiedliche Auslegungen, Interpretationen oder Annahmen zur Zulässigkeit bei diesem Antrag gegeben hat. Diese Annahme ist ja auch nicht von irgendjemandem geäussert worden, sondern von einer renommierten Juristin und daraufhin blieb uns nicht mehr viel übrig, als abzuwägen. Wenn sich selbst die Juristen/innen nicht einig sind und es zwei Seiten gibt, dann entscheiden wir uns für die eine Seite, was wir dann auch gemacht haben. Erst durch das, hat es dann auch eine offizielle Stellungnahme der Staatskanzlei gegeben. Vorher waren das alles nur Nachfragen im Rahmen einer Kommissionsberatung. Nach dem Parlamentsbeschluss hat der Bürgerrat das durch die Staatskanzlei prüfen lassen und die Antwort der Staatskanzlei war klar und deutlich. Mittlerweile ist das okay und dieser Weg nicht mehr gangbar. Der nächste Schritt ist der politische Weg über den Grossen Rat und die Verfassungsänderung. In diesem Rahmen werden wir uns sicher weiterhin sehr für das Anliegen Stimmrechtsalter 16 einsetzen. Wir hoffen, dass alle, welche sich hierin für das Ziel eingesetzt haben, auch bei der neuen Ausgangslage dafür einsetzen werden.

Joël Thüring: Es ist nicht sehr erstaunlich, was herausgekommen ist. Wir haben vor gut einem halben Jahr über diesen Vorstoss bereits diskutiert und damals schon sehr klar begründet, warum dieser Auftrag eben nicht erfüllbar ist, da er verfassungswidrig ist. Es war von Anfang an klar, dass dieser Vorschlag verfassungswidrig ist. Das hat ihnen die Aufsichtskommission sehr deutlich aufgezeigt. Nicht aufgrund einer politischen Meinung zum Thema Stimmrechtsalter 16, sondern aufgrund einer Anhörung mit den entsprechenden Juristinnen aus dem Präsidialdepartement der Staatskanzlei und dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Rechtsdienst. Selbstverständlich beurteilen sie nicht etwas nach dem Willen, sondern nach dem Gesetz und den Buchstaben, die bestehen. Sie können es drehen und wenden, es ist so eindeutig klar, wie es nur sein kann. Somit war die damalige Diskussion eigentlich schon überflüssig. Was ist in der Zwischenzeit passiert? Die Staatskanzlei hat im Auftrag des Regierungsrates genau das bestätigt. Stefan Rommerskirchen, wenn Sie mit dem nicht einverstanden gewesen wären, dann hätten Sie eine anfechtbare Verpflichtung einfordern können und danach einen Rekurs einlegen. Jetzt noch zu behaupten, es sei eine Fehleinschätzung der Staatskanzlei, halten wir für eine äusserst dürftige Argumentation. Wir

15. September 2026

haben ja schon damals gesagt, dass wir keinen Verfassungsbruch begehen sollten. Sie haben nicht hören wollen und haben den Verfassungsbruch begangen. Der Entscheid von damals ist Ihnen jetzt um die Ohren geflogen. Nehmen Sie das jetzt zur Kenntnis. Damals haben wir dem Rat die Tür geöffnet, dass wir den Auftrag zurückstellen, bis der Grosse Rat über die Thematik grundsätzlich entschieden hat. Das ist nicht passiert, ihr wolltet eure Meinung «durchstieren» und habt das mit der Linksmehrheit auch geschafft. Jetzt habt ihr die Beantwortung bekommen, die Diskussion wird jetzt auf kantonaler Ebene geführt. Man darf aber nicht ganz so euphorisch sein. In der Gemeinde Riehen hat man sehr deutlich mit über 70 % entschieden, dass das Stimmrechtsalter 16 nicht eingeführt wird. Ich bin sehr gespannt, wie die Thematik jetzt angesehen wird. Die Demokratie verändert sich ja immer wieder. Ich wünsche für die Abstimmungskampagne viel Glück. Ich möchte sie aber trotzdem bitten, den Auftrag als erledigt abzuschreiben.

Anita Lachenmeier-Thüring: Was ich gerade gehört habe, ist ziemlich grenzwertig und ging gegen eine Person. Ich würde einfach noch darauf hinweisen, dass eine Juristin den Antrag gestellt hat und dies abgeklärt hat. Zu diesem Thema gibt es halt verschiedene Meinungen. Der Vergleich mit Riehen hat gar nichts mit dieser Diskussion hier zu tun. Ich wünsche mir, dass hier drin ein anderer Ton angeschlagen wird.

Bruno Lötscher: Der Vorredner hat mit seinen vehementen Ausführungen mir gerade eine Vorlage geliefert. Im Gegensatz zu anderen habe ich das verfassungsrechtlich tatsächlich nie angeschaut. Ich komme vom Verfassungsrecht und war jahrelang im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig. Es gibt sehr renommierte Verfassungsrechtler, die selbstverständlich sagen, das war eine verfassungsrechtlich mögliche Vorlage, welche aber mit einer Vehemenz hier drin bekämpft wurde. Und nur weil sie mit solch einer Vehemenz hier drin bekämpft worden ist, hat die Staatskanzlei Angst bekommen. Die Mitte hat diesen Vorstoss zurückgezogen beziehungsweise ist mit der Abschreibung einverstanden. Wenn jetzt das Volk sagen kann, was gelten soll, ist das entscheidend. Es gab viele Meinungen und es ist jetzt egal, weil das Volk entscheidet. Aber hier drin mit solch einer Vehemenz zu behaupten, dass man weiss, was richtig ist und alle anderen falsch liegen, dazu kann ich nicht mal als Jurist etwas antworten.

Benjamin von Falkenstein: Wieso haben sie dann nicht den Rechtsweg begangen? Und der Vorwurf, dass die Staatskanzlei Angst vor dieser Vehemenz hat, wenn eine Minderheit ihre Meinung vertritt und sie darum juristisch nicht sauber gearbeitet hätten, finde ich eine schwierige Aussage. Ich glaube nicht, dass sie die ganzen Medienberichte gelesen haben. Aber vielleicht ja schon.

Christoph Burckhardt: Es gibt keine publizierten Lehrmeinungen, die das Stimmrechtsalter 16 in der Bürgergemeinde für zulässig erklärt haben. Ich wiederhole auch gerne noch einmal: Sogar Stefan Wullschleger, seines Zeichens Appellationsgerichtspräsident, Mitglied der SP, hat gesagt, dass es so nicht möglich ist.

Daniel Ordás: Die Fraktion GLP/Grüne ist auch gespalten gewesen zum politischen Thema des Stimmrechtsalters 16, aber ganz sicher nicht zum juristischen. Ich bin überzeugter Verfechter des Stimmrechtsalters 16 und auch davon, dass es rechtlich eben eigentlich geht. Es reicht nicht, nur den § 40 Artikel 2 der Verfassung anzusehen. Dort steht klar

15. September 2026

Einwohnergemeinden. Beim Thema Analogie könnte man sagen, es betrifft auch die Bürgergemeinden. Aber da haben wir noch den Artikel 56 der Verfassung, wo Gemeinde steht und in Klammern Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden. Das heisst, der kantonale Gesetzgeber/Verfassungsgeber wollte von Anfang an zwischen Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden unterscheiden und hat dann eben explizit nur den Einwohnergemeinden in § 40 Absatz 2 dieses Recht gegeben. Die Juristen sind sich nicht einig und wahrscheinlich ist es wirklich nicht denkbar, aber dort nicht, aus meiner Sicht.

Mit 28 Ja- zu 4 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen

://: Der Auftrag wird als erledigt abgeschrieben.

5. Bericht Nr. 23-29/048/01 des Bürgerrats betreffend Anpassung Amtsdauer oder Zusammensetzung des Büros und Bericht Nr. 23-29/048/02 der Aufsichtskommission

Das Eintreten wird nicht bestritten, es folgt die Detailberatung.

Christoph Burckhardt: Ich habe nur eine Bemerkung: Wenn wir eine andere Version als diejenige des Bürgerrats dem Bürgergemeinderat beantragen, muss diese Änderung nach Beschluss im Bürgergemeinderat nochmals formell vom JSD geprüft werden (§ 4 Absatz 2 im Publikationsgesetz). Dies ist eine rein redaktionelle Änderung und ich bitte Sie im Namen der AK unserem Antrag zu folgen.

BR Otto Schmid: Die Aufsichtskommission hat lediglich eine redaktionelle Änderung im Bericht vorgenommen und der Bürgerrat ist damit einverstanden.

Gegenüberstellung der Anträge BR und AK:

Antrag BR	Antrag AK
§ 25 ¹ Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des <u>zweiten sowie des vierten Amtsjahres</u> auf eine Amtsdauer von <u>zwei</u> Jahren gewählt. Es besteht aus dem/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin des Bürgergemeinderates sowie aus fünf <u>Beisitzenden</u>.	§ 25 ¹ Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des <u>zweiten sowie des vierten Amtsjahres</u> auf eine Amtsdauer von <u>zwei</u> Jahren gewählt. Es besteht aus dem/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin des Bürgergemeinderates sowie aus fünf <u>Beisitzenden weiteren Mitgliedern</u>.

15. September 2026

Stimmen Antrag BR: 0 Stimmen

Stimmen Antrag AK: einstimmig

Schlussabstimmung über den obsiegenden Antrag der AK:

Einstimmig

- ://:
1. Die Änderung von § 25 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats wird gemäss Berichtsziffer 4 beschlossen.
 2. Die Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

6. Auftrag Nr. 23-29/057/01, Walter Brack, Strategieplanung der BG – quo vadis?

Das Eintreten wird nicht bestritten, es folgt die Detailberatung.

Walter Brack: Ich habe die jetzt gültige Strategie aus dem Jahr 2014 der Direktorin Bürgerliches Waisenhaus (BWH), Anita Conrad, vor ein paar Monaten vorgelegt. Sie hat sofort reagiert und befunden, dass diese Strategien in Bezug auf das Waisenhaus gar nicht mehr aktuell sind und sofort von der Webseite der Bürgergemeinde entfernt werden sollten. Analog dazu haben Daniel Stolz, Direktor BSB, und Baschi Dürr, Direktor CMS, dies zu ihrer Strategie bejaht. Das Strategiepapier ist zwölf Jahre alt und überhaupt nicht mehr aktuell. Es beinhaltet noch eine Strategie zur längst geschlossenen Rehaklinik Chrischona. Dem Strategiepapier fehlen wichtige strategische Themen der Bürgergemeinde wie die Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Diese sind jetzt mit keinem einzigen Wort erwähnt. Deshalb beantrage ich, dass das jetzige Strategiepapier der Bürgergemeinde zeitnah erneuert oder sonst sofort ausser Kraft gesetzt wird. Ich hoffe sehr, dass der Bürgerrat den Handlungsbedarf an den Strategieplanungen kennt und bereit ist zu handeln.

BR Otto Schmid: Bürgergemeinderat Walter Brack reichte am 20. Juni 2026 den Auftrag «Strategie-Planung der Bürgergemeinde – quo vadis?» ein. Er beantragt dem Bürgergemeinderat, den Bürgerrat zu beauftragen, Sinn und Zweck der bisherigen BG-Strategieplanung und deren Einordnung ins BG-Planungssystem zu überdenken. Sollte der Bürgerrat zum Schluss kommen, die Strategieplanung nicht weiterzuführen, solle er die geltende Strategie per sofort ausser Kraft setzen. Kommt er zum Schluss, sie weiterzuführen, solle er dem Bürgergemeinderat innert sechs Monaten einen Zeitplan zur Erneuerung der BG-Strategie vorlegen. Der Bürgerrat teilt die Einschätzung von Walter Brack, dass die 2014 verabschiedete BG-Strategie in wesentlichen Teilen nicht mehr aktuell und nicht mehr zeitgemäss ist. Der Bürgerrat setzt die Strategie von 2014 deshalb per 1. Oktober 2026 ausser Kraft. Der Bürgerrat sieht aktuell keinen Bedarf für einen zusätzlichen formalen

15. September 2026

Strategieprozess. Die strategische Steuerung der Bürgergemeinde erfolgt bereits über mehrere laufende Vorhaben und Führungsinstrumente. Der Bürgerrat hat sich mit der im Auftrag aufgeworfenen Grundsatzfrage auseinandergesetzt. Er gelangt zum Schluss, dass sich die strategische Führung der Bürgergemeinde seit der Verabschiedung der Strategie 2014 weiterentwickelt hat. Heute erfolgt sie in erster Linie über die Legislaturziele des Bürgerrats sowie über verschiedene thematische und institutionsspezifische strategische Instrumente. Diese stehen unter der strategischen Verantwortung des Bürgerrats und ermöglichen eine zielgerichtete Steuerung, ohne dass dafür eine eigenständige Gesamtstrategie erforderlich ist.

Diese Beurteilung stützt sich auf folgende laufende Vorhaben und Führungsinstrumente:

- Der Bürgerrat steuert die Bürgergemeinde bereits anhand seiner Legislaturziele. Im Bericht Nr. 23-29/020/02 zur Überprüfung von WoV/NPM schlägt der Bürgerrat diese Form der strategischen Steuerung explizit vor.
- Das Projekt BGB 2026Plus überarbeitet derzeit Organisation und Zusammenarbeit innerhalb der Bürgergemeinde und behandelt dabei auch Fragen der Governance.
- Der im Frühling 2026 überwiesene Auftrag von Walter Brack zur übergeordneten KI-Strategie befindet sich in Bearbeitung. Er deckt einen wichtigen Teilbereich der digitalen Transformation und damit der strategischen Weiterentwicklung der Bürgergemeinde ab.
- Im Rahmen des Projekts BGB 2026Plus entsteht eine gemeinsame Kommunikationsstrategie, welche die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen im Bereich Kommunikation künftig regeln soll.
- Die vom Bürgerrat beschlossene Berichtsroutine zur Klimaschutzstrategie berücksichtigt bereits wesentliche Aspekte der Nachhaltigkeit. Dem Bürgergemeinderat werden eine jährliche Treibhausgasbilanz (jeweils im Juli) und ein umfassender Statusbericht (jeweils im Januar) abgegeben.

Der Bürgerrat orientiert den Bürgergemeinderat gerne im Rahmen einer separaten Informationsveranstaltung über den aktuellen Stand des Projekts BGB 2026Plus, sofern der Bürgergemeinderat dies wünscht. Im Projekt laufen derzeit mehrere Teilprojekte. Im Teilprojekt Kommunikation fanden beispielsweise bereits erste Workshops statt. Ein Entwurf der Kommunikationsstrategie soll im vierten Quartal 2026 vorliegen. Ein eigenständiger Strategierauftrag, wie er im Auftrag von Walter Brack gefordert wird, würde die laufenden Arbeiten aus Sicht des Bürgerrats nicht ergänzen, sondern zu einem parallelen Strategieprozess führen. Das würde personelle Ressourcen binden, die für die Umsetzung der bestehenden Vorhaben benötigt werden. Ein erkennbarer Mehrwert entstünde dadurch nicht.

Die Kombination aus seinen übergeordneten Legislaturzielen und den institutionsspezifischen Strategien von BSB und Bürgerlichem Waisenhaus erachtet der Bürgerrat für zeitgemässer als eine erneute Gesamtstrategie nach dem Modell von 2014. Mit dem heutigen Führungsmodell legt der Bürgerrat die strategischen Leitplanken und Prioritäten fest. Innerhalb dieses Rahmens konkretisieren die Institutionen ihre fachlichen Strategien und verantworten deren operative Umsetzung. Die Christoph Merian Stiftung bleibt aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung und ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit von diesen Überlegungen unberührt. Aus den oben erwähnten Gründen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat

15. September 2026

deshalb: Der Auftrag von Walter Brack sei nicht zu überweisen, da die damit verfolgten Anliegen im Grundsatz bereits durch laufende Prozesse abgedeckt sind.

Walter Brack: Ich bin sehr froh, dass ab 1. Oktober 2026 das bestehende Papier von der Webseite gelöscht wird, weil die Bürgergemeinde nicht mehr glaubwürdig ist, wenn das weiterhin so bestehen würde. Es ist alles völlig veraltet und nicht mehr zeitgemäss. Es wäre für mich noch spannend gewesen, einmal das ganze Planungssystem der Bürgergemeinde zu sehen. Deshalb möchte ich meinen Antrag 1 beantwortet haben und den Rest könnte man sein lassen. Es läuft sehr viel, aber das ganze System habe ich noch nicht durchschaut mit den verschiedenen Legislaturplanungen. Der Bürgerrat hat ein ganzes Jahr Zeit darzulegen, wie alles zusammenhängt. Mein zweiter Antrag ist bereits erfüllt, wenn die veraltete Strategieplanung von der Webseite entfernt wird.

Mit grossem Mehr bei 2 Enthaltungen

://: Der Auftrag wird an den Bürgerrat überwiesen.

7. Auftrag Nr. 23-29/063/01, Balz Furlano, Lukas Hug und Christoph Burckhardt, betreffend Prüfung eines Pilotprojekts zur Prävention und Reduktion von Schulabsentismus

Balz Furlano: Der vorliegende Auftrag betrifft ein zwölfmonatiges Pilotprojekt, das bei der Reduktion und der Prävention von Schulabsentismus einhaken soll. Es richtet sich an Kinder und Jugendliche, die entweder nicht von bereits bestehenden Angeboten aufgefangen worden sind oder sich schon weit vom Schulalltag abgekoppelt haben. Vorgesehen wäre ein Trainingsraum, wo die betroffenen Kinder und Jugendlichen eine feste Tagesstruktur bekommen und pädagogisch begleitet und unterstützt werden, um schrittweise zurück in den Alltag und Schule zu finden. Wir würden dabei auch die Eltern, diverse Fachstellen und die Schulen miteinbeziehen. Für die Finanzierung können Mittel aus bereits bestehenden Fonds bezogen werden. Die Direktion des Bürgerlichen Waisenhauses hat sich bereit erklärt, bei solch einem Projekt mitzuwirken. Die konkrete Ausgestaltung, Zusammenarbeit und Finanzierung müssen wir mit den zuständigen Stellen des Kantons noch klären und prüfen lassen. Das Projekt ist auch zunächst als Pilotprojekt angedacht und soll dann ausgewertet werden. Danke für die Überweisung.

BR Otto Schmid: Der Auftrag ersucht den Bürgerrat, gestützt auf das Konzept «In Bewegung bleiben» von Dominik Bucher, Heime Aufberg, zu prüfen und zu berichten, ob und in welcher Form das Bürgerliche Waisenhaus die Trägerschaft eines zwölfmonatigen Pilotprojekts übernehmen oder sich an dessen Umsetzung beteiligen kann. Zu klären sind zudem die Ansiedlung im Angebot des Waisenhauses, die erforderlichen Kooperationen mit Schulen und Fachstellen beider Kantone, die Finanzierung sowie das weitere Vorgehen.

Der Bürgerrat teilt die Lagebeurteilung der Auftraggeber. Schulabsentismus hat an Bedeutung gewonnen. Kinder und Jugendliche, die über längere Zeit dem Unterricht fernbleiben,

15. September 2026

brauchen rasch eine verlässliche Begleitung. Die Wartezeiten bei den klinischen und beratenden Fachstellen sind für die betroffenen Familien eine reale Belastung.

Der Bürgerrat hat beim Bürgerlichen Waisenhaus eine Einschätzung eingeholt. Das Waisenhaus hält das Thema für wichtig und zunehmend relevant, begrüsst die Auseinandersetzung mit neuen und ergänzenden Unterstützungsangeboten und beurteilt den Ansatz des Konzepts als interessant. Ein Engagement kann es sich perspektivisch vorstellen, legt sich vor einer sorgfältigen fachlichen und strukturellen Evaluation aber nicht fest. Der Bürgerrat teilt diese Beurteilung. Aus seiner Sicht sind namentlich die folgenden Fragen offen:

- a. der konkrete Bedarf und die Zielgruppe;
- b. die Frage, ob das Programm in dieser konkreten Ausgestaltung das passende und bestgeeignete Angebot für die bestehenden Bedürfnisse ist;
- c. die Reichweite, die Wirksamkeit und die Umsetzbarkeit, die in der Pilotphase systematisch zu erproben und zu evaluieren wären sowie der erforderliche Ressourceneinsatz;
- d. die Abgrenzung zum bestehenden Projekt des Schulpsychologischen Dienstes Basel-Stadt, die Zielgruppen und Aufgaben beider Angebote sowie der zusätzliche Nutzen gegenüber den bestehenden Strukturen;
- e. die Frage, ob das Waisenhaus die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, ob eine Ansiedlung beim Waisenhaus überhaupt der richtige Ort ist und wo eine Anbindung organisatorisch erfolgen könnte;
- f. die Rolle von Heime Aufberg und von Dominik Bucher als Initiant und Autor des Konzepts, die Verantwortlichkeiten gegenüber den bestehenden Fachstellen und den schulischen Strukturen sowie die Zuständigkeit für die fachliche, operative und institutionelle Steuerung;
- g. die Schnittstellen zu den Volksschulen, zum Schulpsychologischen Dienst und gegebenenfalls zur Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Eine enge Abstimmung mit den bestehenden Angeboten ist Voraussetzung dafür, dass keine Doppelstrukturen entstehen und die vorhandenen Ressourcen wirkungsvoll eingesetzt werden. Der Bürgerrat legt Wert darauf, dass die beteiligten Akteure ihre Kompetenzen einbringen können und für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ein abgestimmtes Unterstützungsangebot entsteht. Diese Fragen lassen sich nur mit vertieften Abklärungen beantworten. Der Auftrag zielt genau darauf ab. Der Bürgerrat beantragt deshalb die Überweisung und hält zum Prüffrahmen fest: Die Prüfung erfolgt ergebnisoffen. Sie schliesst die Frage ein, ob das vorliegende Konzept in seiner konkreten Ausgestaltung das geeignete Instrument ist. Der Bürgerrat versteht die Ziffern 1 und 2 des Auftrags als Prüffragen und nicht als Vorentscheid über Trägerschaft und Ansiedlung.

Die Zuständigkeit für die Volksschule liegt bei den Kantonen. Die zuständigen Stellen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind einzubeziehen. Ein Angebot dieser Art ist ohne deren fachliche Mitwirkung und finanzielle Beteiligung nicht realisierbar. Mit der Überweisung sind keine finanziellen Verpflichtungen verbunden. Der Bürgerrat weist die finanziellen Folgen im

15. September 2026

Bericht aus. Er hält jedoch bereits heute fest, dass die Finanzierung zum Ausschlusskriterium werden kann. Beteiligen sich die Kantone nicht, oder übersteigt der Aufwand das, was über die Mittel der Leistungsvereinbarung und weitere Beiträge tragbar ist, wird der Bürgerrat von einer Umsetzung abraten. Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat diesen Auftrag dem Bürgerrat zu überweisen, damit er die notwendigen Abklärungen vornehmen kann.

Anita Lachenmeier-Thüring: Das Grüne Bündnis hat auch über den Vorstoss diskutiert. Wir finden das eine ganz wichtige Sache, dass man solche Pilotprojekte auch startet. Aber wir haben auch Bedenken gegenüber den vielen Angeboten des Waisenhauses und dass diese darunter leiden könnten. Darum wäre unsere Bedingung, dass keine Ressourcen gebunden werden, die sonst bei anderen Angeboten gebraucht werden, sei das personell, finanziell oder eben auch qualitativ.

Einstimmig

://: Der Antrag wird an den Bürgerrat überwiesen.

8. Interpellation Nr. 23-29/058/01, Nino Russano, Hitzeschutzmassnahmen der BG Basel und ihrer Institutionen

Nino Russano: Ich habe die Interpellation zu den Hitzeschutzmassnahmen in der Bürgergemeinde Basel und ihren Institutionen verfasst, weil ich mir während des extremen Hitzesommers immer wieder Gedanken gemacht habe, wie wir uns auf die langanhaltenden Hitzeperioden aufgrund der Klimakrise anpassen können. Ausserdem bin ich von Angehörigen kontaktiert worden, welche Familienmitglieder in den Pflegeheimen der Bürgergemeinde haben und mir die Umstände vor Ort geschildert haben. Die Bürgergemeinde steht in der Verantwortung, entsprechende Massnahmen extrem weit zu gestalten. Es braucht ein gutes Hitzeschutzkonzept für unsere Institutionen und eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Thematik. Das sind wir den vulnerablen Personen in den Pflegeheimen und auch unseren Mitarbeitenden schuldig. Ich bin sehr gespannt auf die Beantwortung meiner Interpellation und bedanke mich bereits im vorneherein.

BR Lukas Faesch: Der Bürgerrat teilt die Einschätzung des Interpellanten. Hitzeperioden nehmen zu und belasten insbesondere ältere und pflegebedürftige Menschen sowie Mitarbeitende in körperlich fordernden Tätigkeiten. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel trägt eine dreifache Verantwortung: als Trägerin von Pflege- und Betreuungsangeboten, als Arbeitgeberin und als Eigentümerin von Liegenschaften.

Die Fragen der Interpellation betreffen unterschiedliche Zuständigkeiten. Das Bürgerspital Basel (BSB) und das Bürgerliche Waisenhaus (BWH) führen ihren Betrieb operativ eigenständig. Der Bürgerrat setzt die strategischen Vorgaben. Der Bürgerrat beantwortet die betrieblichen und pflegerischen Fragen deshalb gestützt auf die Angaben der Institutionen.

15. September 2026

Zwei Rahmenbedingungen prägen die Antworten. Erstens steht ein Teil der Liegenschaften der Bürgergemeinde unter Denkmalschutz. Bauliche Hitzeschutzmassnahmen sind dort nur eingeschränkt möglich. Zweitens arbeiten Mitarbeitende der Institutionen und des Forstbetriebs teilweise im Freien. Dort scheiden bauliche Massnahmen von vornherein aus und der Schutz erfolgt über die Arbeitsorganisation.

Die Interpellation Nr. 23-29/060/01 von Patrick Winkler ergänzt die vorliegende Interpellation um die kantonalen Rahmenbedingungen. Für das Energierecht, die Bewilligungsverfahren und den Bericht des Regierungsrates vom 10. Juni 2026 zum Anzug Daniel Seiler und Konsorten verweist er auf jene Antwort.

Frage 1: Haben die Bürgergemeinde Basel und ihre Institutionen ein Hitzeschutzkonzept? Falls nein: Sieht der Bürgerrat die Notwendigkeit ein institutionsübergreifendes Hitzeschutzkonzept zu erarbeiten?

Ein institutionsübergreifendes Hitzeschutzkonzept der Bürgergemeinde besteht heute nicht. Die Institutionen und die Zentralen Dienste treffen ihre Massnahmen eigenständig und abgestimmt auf ihre Bauten, Nutzungen und Betriebsabläufe.

Das BSB verfügt über ein Hitzeschutzkonzept für seine Pflegezentren. Es stützt sich auf die gesetzlichen Vorgaben und sieht vier Eskalationsstufen vor. Im Sommer 2026 kam die höchste Stufe zur Anwendung. Ergänzend bestehen die «Massnahmen bei Hitzewellen» mit detaillierten Handlungsanweisungen für den Betrieb. Beide Grundlagen werden nach dem Sommer evaluiert, ebenso bei einer Änderung der Vorgaben von Bund und Kanton.

Das BWH verfügt heute über kein eigenständiges Hitzeschutzkonzept. Es orientiert sich an den Vorgaben und Empfehlungen des Kantons Basel-Stadt sowie der Standesorganisationen und setzt entsprechende Massnahmen im betrieblichen Alltag um. Ein umfassendes Konzept ist in Entwicklung. Es soll bauliche und organisatorische Massnahmen verbinden und für die Stationäre Pädagogik und die Tagesbetreuung konkrete Handlungsanweisungen enthalten, einschliesslich Verantwortlichkeiten, Warnstufen und Kommunikationswegen.

Der Bürgerrat erachtet ein koordiniertes Vorgehen innerhalb der Bürgergemeinde als sinnvoll. Den Mehrwert sieht er weniger in einem einheitlichen Konzept für sehr unterschiedliche Betriebe als in gemeinsamen Grundlagen. Dazu gehören ein einheitliches Verständnis der rechtlichen Vorgaben, ein regelmässiger Erfahrungsaustausch zwischen den Institutionen und eine abgestimmte Haltung gegenüber den kantonalen Fachstellen. Der Bürgerrat setzt dafür eine interne Arbeitsgruppe mit den Institutionen und den Zentralen Diensten ein. Ergänzend sucht er den Austausch mit den zuständigen kantonalen Stellen, die sich derzeit ohnehin mit dem Thema befassen. Die betriebliche Umsetzung bleibt Sache der Institutionen.

Frage 2: Welche konkreten baulichen und infrastrukturellen Massnahmen zum Schutz vor Hitze (Beschattung, Fassaden- oder Dachbegrünung, Gebäudekühlung, gekühlte Räume) sind in den Gebäuden der Bürgergemeinde und ihrer Institutionen bereits heute umgesetzt?

Bei den Zentralen Diensten sind bauliche Massnahmen nur begrenzt möglich. Das Stadthaus ist ein denkmalgeschütztes Gebäude in der Altstadt. Fassaden- und Dachbegrünungen,

15. September 2026

zusätzliche aussenliegende Beschattungen oder der Einbau einer Kühlung scheiden dort weitgehend aus. Die Zentralen Dienste arbeiten deshalb mit den vorhandenen Mitteln. An heissen Tagen bleiben die Fensterläden geschlossen, gelüftet wird am frühen Morgen und in den Büros stehen Ventilatoren zur Verfügung.

Diese Lösungen sind pragmatisch und wirken sofort. Der Bürgerrat ist sich bewusst, dass sie an Grenzen stossen, wenn Hitzeperioden länger dauern.

Das BSB hat in den vergangenen Jahren verschiedene bauliche Massnahmen zum Wärmeschutz umgesetzt. Dazu gehören zusätzliche Beschattungen von Fenstern und Wärmeschutzfolien. In besonders exponierten Zimmern hat das BSB zusätzliche Belüftungsanlagen eingebaut. Soweit die gesetzlichen Vorgaben es zulassen, sind Klein-Klimageräte montiert. Derzeit prüft das BSB zusätzliche Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Pflegezentren. Diese können die energetische Bilanz künftiger Kühlmassnahmen verbessern. Ob zusätzliche Klimageräte eingerichtet werden können, hängt aber weiterhin von den energie-, bau-, lärm- und denkmalrechtlichen Vorgaben ab.

Das BWH nutzt die vorhandenen Möglichkeiten konsequent. Dazu gehören das Beschatten, das Lüften über die Rauch- und Wärmeabzugsanlage sowie die Anpassung der Raumnutzung an heissen Tagen. Auf dem Areal kommen vermehrt Sonnensegel zum Einsatz. In der Stationären Pädagogik, wo Kleinkinder betreut werden, hat das BWH mobile Klimageräte angeschafft und kühlt damit die zentralen Aufenthaltsräume. Die denkmalgeschützten Räumlichkeiten setzen den baulichen Möglichkeiten enge Grenzen.

Frage 3: Welche konkreten Massnahmen auf baulicher und infrastruktureller Ebene plant der Bürgerrat zusätzlich, um die Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen insbesondere im BSB vor übermässiger Hitze zu schützen? Wie sieht dies beispielsweise konkret beim Neubau des Wohn- und Pflegezentrum Am Bruderholz aus?

Bei Neubauten und Gesamtanierungen berücksichtigt die Bürgergemeinde den sommerlichen Wärmeschutz nach § 12 der kantonalen Energieverordnung und der SIA-Norm 180 von Beginn weg. Massgebend sind die Ausrichtung und der Glasanteil, ein wirksamer aussenliegender Sonnenschutz, die thermische Speichermasse sowie die Möglichkeit der Nachtauskühlung.

Für das Stadthaus klären die Zentralen Dienste ab, was baulich und technisch längerfristig möglich wäre. Geprüft werden ein verbesserter Sonnenschutz, technische Massnahmen zur Nachtauskühlung sowie eine aktive Kühlung einzelner besonders belasteter Räume. Massgebend sind dabei die denkmalpflegerischen Vorgaben und die energierechtlichen Anforderungen, die in der Antwort zur Interpellation Winkler dargestellt sind.

Das BSB nutzt den bestehenden rechtlichen Spielraum dort, wo Massnahmen mit vertretbarem Aufwand möglich sind, um Bewohnende und Mitarbeitende zu schützen. Beim Neubau des Wohn- und Pflegezentrums Am Bruderholz fliessen die neusten Erkenntnisse in eine erneute Überprüfung der Hitzeschutzmassnahmen ein. Zusätzliche Massnahmen sind allerdings nur umsetzbar, wenn bei anderen Vorgaben Abstriche gemacht werden. Das BSB

15. September 2026

weist darauf hin, dass sich der Hitzeschutz in einem Spannungsfeld mit weiteren berechtigten Anliegen bewegt.

Das BWH lässt derzeit durch eine externe Fachfirma prüfen, welche baulichen Massnahmen kurz-, mittel- und langfristig möglich sind. Der Auftrag umfasst eine erste Kostenschätzung, mögliche Umsetzungsvarianten sowie eine Einschätzung der erforderlichen Bewilligungsverfahren. Ein erster Bericht wird im Spätherbst 2026 erwartet.

Frage 4: Welche finanziellen oder fachlichen Unterstützungsmöglichkeiten stehen den Institutionen der Bürgergemeinde zur Verfügung, um Hitzeschutzmassnahmen umzusetzen? Werden die Institutionen der Bürgergemeinde bei der Beantragung von Bewilligungen für Klimaanlage proaktiv unterstützt?

Für energetische Sanierungen stehen die kantonalen Förderprogramme offen. Verbesserungen an der Gebäudehülle wirken bei angepasstem Nutzerverhalten auch gegen sommerliche Überhitzung. Für einzelne Räume im Gesundheitsbereich können tiefere Temperaturen zulässig sein, wenn hygienische oder produktspezifische Gründe dies erfordern. Zudem hat das Amt für Umwelt und Energie gemäss Bericht des Regierungsrates vom 10. Juni 2026 signalisiert, bei der Prüfung und Entwicklung individueller Lösungen Hand zu bieten. Der Bürgerrat begrüsst diese Bereitschaft.

Innerhalb der Bürgergemeinde unterstützen die Zentralen Dienste die Institutionen auf Wunsch bei bau- und energierechtlichen Fragen sowie im Kontakt mit den kantonalen Fachstellen. Dazu gehört die Einordnung, welches Verfahren ein Vorhaben auslöst und welche Bewilligungsschwellen gelten. Die massgebenden Grundlagen sind in der Antwort zur Interpellation Winkler dargestellt. Die Bauherrschaft und die Verantwortung für den Betrieb bleiben bei den Institutionen.

Das BWH weist darauf hin, dass bauliche und technische Hitzeschutzmassnahmen mit erheblichen Investitionen verbunden sind. Die Finanzierung solcher Massnahmen ist Stand heute ohne finanzielle Unterstützung von aussen nicht möglich.

Frage 5: Welche Hitzeschutzmassnahmen sind in den fünf Pflegezentren des Bürgerspitals und dem Bereich «Wohnen mit Service» vorgesehen?

In allen fünf Wohn- und Pflegezentren gelten neben den Vorgaben von Bund und Kanton das Konzept «Hitzeschutz» und die «Massnahmen bei Hitzewellen». Die bauliche Situation der einzelnen Standorte wird laufend beurteilt, und das BSB ergreift Massnahmen im Rahmen seiner Strategie. Beim Angebot «Wohnen mit Service» ist die Ausgangslage anspruchsvoller, weil das BSB dort Mieter und nicht Eigentümer der Liegenschaften ist.

Frage 6: Existieren bei den Institutionen der Bürgergemeinde verbindliche Pflegekonzepte oder Handlungsanleitungen für den Umgang mit Extremhitze? Werden Anpassungen bei Betreuungsabläufen und der Medikation vorgenommen? Können regelmässige Visiten von den ärztlichen Fachpersonen durch das Pflegepersonal eingefordert werden?

15. September 2026

Im BSB gelten das Konzept «Hitzeschutz» und die «Massnahmen bei Hitzewellen». Beide fliessen verbindlich in die Betreuungsabläufe ein. Die Zimmer werden nachts gelüftet, tagsüber bleiben Fenster und Rollläden geschlossen. Das Pflegepersonal achtet besonders auf eine ausreichende Trinkmenge, weil das Durstgefühl bei vielen Bewohnenden nicht mehr ausgeprägt ist. Angeboten werden täglich Eistee, Glace, Wassermelone und leichte sommerliche Kost. Vor dem Schlafengehen werden die Beine mit lauwarmem Pfefferminztee gewaschen, und die Alltagsgestaltung bietet je nach Interesse kühle Fussbäder an. Die Medikation wird ärztlich verordnet. Das Pflegepersonal kann zusätzliche ärztliche Visiten anfordern, wenn der Zustand einer Bewohnerin oder eines Bewohners dies erfordert.

Im BWH wird die Betreuung bei hohen Temperaturen situativ angepasst. Im Vordergrund stehen die regelmässige Flüssigkeitszufuhr, ausreichende Abkühlungsmöglichkeiten und die Vermeidung von Hitzeexposition. Babys und Kleinkinder können ihre Körpertemperatur noch nicht so gut regulieren wie Erwachsene und überhitzen rascher. Tagsüber bleiben Storen und Fensterläden geschlossen, gelüftet wird nachts und am frühen Morgen. Kühlere Räume wie die Kirche oder die Turnhalle können an heissen Tagen pädagogisch genutzt werden. Die Kinder werden zum häufigen Trinken angehalten, und Wasserspiele oder kühles Abwaschen verschaffen zusätzliche Abkühlung.

Frage 7: Welche Hitzeschutzmassnahmen sind für die Gewährleistung der Gesundheit des Pflegepersonals vorgesehen?

Als Arbeitgeberin ist die Bürgergemeinde verpflichtet, ihre Mitarbeitenden vor gesundheitlichen Belastungen durch Hitze zu schützen. Grundlage bilden Art. 6 des Arbeitsgesetzes und Art. 16 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz sowie die Wegleitungen des Staatssekretariats für Wirtschaft. Eine allgemeine Höchsttemperatur, ab der nicht mehr gearbeitet werden dürfte, kennt das Arbeitsrecht nicht. Massgebend sind die Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin und die Anforderungen an Raumklima, Lüftung und Arbeitsorganisation, mit besonderer Rücksicht auf Risikogruppen wie schwangere Mitarbeiterinnen.

Bei den Zentralen Diensten gilt während Hitzeperioden eine erweiterte Homeoffice-Regelung. Zudem sind die Kleidervorschriften gelockert, und die Mitarbeitenden haben freien Zugang zu Trinkwasser. Geprüft wird zudem die Anschaffung von Gefässen für kalte Fussbäder. Die Kühlung über die Füsse wirkt rasch, benötigt keine Installation und ist mit geringen Kosten verbunden.

Im Forstbetrieb sind die Massnahmen im Sommer 2026 weiter gegangen. An den heissesten Tagen des Jahres hat der Betrieb die Arbeitszeiten verkürzt und den Arbeitsbeginn auf 06.00 Uhr vorverlegt. Körperlich fordernde Arbeiten wurden in die kühleren Morgenstunden verlegt.

Im BSB liegt die Umsetzung bei den Leitungen der Wohn- und Pflegezentren. Sie verfügen über einen grossen Spielraum und gewähren Erleichterungen dort, wo der Betrieb es zulässt. Homeoffice fällt in der Pflege und Betreuung als Massnahme ausser Betracht.

Im BWH werden beschattete und möglichst kühle Räume genutzt. Körperlich belastende Tätigkeiten werden bei extremer Hitze reduziert oder verschoben, soweit der Betrieb es zulässt. Die Tagesabläufe werden angepasst, insbesondere werden längere Aufenthalte im

15. September 2026

Freien während der heissesten Tageszeit vermieden. Abkühlungsmöglichkeiten und Getränke stehen den Mitarbeitenden wie den betreuten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

Frage 8: Wird das Pflegepersonal in den Institutionen der Bürgergemeinde systematisch und regelmässig für Hitzeentfälle geschult und angewiesen? Falls nein: Plant der Bürgerrat entsprechende verbindliche Schulungen zu ermöglichen?

Das BSB schult seine Konzepte und Vorgaben regelmässig. Während einer Hitzewelle wird die Schulung wiederholt und das Thema in den Teamsitzungen aufgenommen. Damit ist sichergestellt, dass die Handlungsanweisungen im Betrieb bekannt sind und angewendet werden.

Das BWH führt heute keine eigenen Schulungen zum Hitzeschutz durch. Die Sensibilisierung erfolgt über die betrieblichen Abläufe und die kantonalen Empfehlungen. Im Rahmen des geplanten Konzepts wird geprüft, welche verbindlichen Schulungs- und Informationsangebote erforderlich sind.

Frage 9: Sind die Pflegeexpert*innen geschult und sensibilisiert bei grosser Hitze die Pflegeplanung entsprechend zu überprüfen? Wird die Pflegeplanung angepasst und beispielsweise mit entsprechenden Pflegediagnosen versehen?

Das Personal des BSB ist auf allen Stufen geschult und sensibilisiert. Das Konzept «Hitzeschutz» und die «Massnahmen bei Hitzewellen» werden konsequent umgesetzt.

Schlussbemerkung: Der Bürgerrat nimmt das Anliegen des Interpellanten ernst. Der Schutz vulnerabler Menschen vor Hitze ist keine kurzfristige Aufgabe, sondern eine dauerhafte. Er verlangt bauliche, technische, organisatorische und pflegerische Massnahmen im Zusammenspiel. Wo bauliche Lösungen an Grenzen stossen, tragen organisatorische Massnahmen einen wesentlichen Teil. Der Bürgerrat behält das Thema im Blick und stimmt sich dabei mit den zuständigen kantonalen Stellen ab.

Nino Russano: Ich danke dem Bürgerrat für die Beantwortung meiner Interpellation. Es freut mich, dass die Bedeutung des Hitzeschutzes erkannt wird und bereits verschiedene Massnahmen in den Institutionen der Bürgergemeinde umgesetzt werden. Gerade angesichts der zunehmenden und länger anhaltenden Hitzeperioden ist es wichtig, dass man das Thema ernst nimmt. Ich nehme die bestehenden Bemühungen erfreut zur Kenntnis, sehe jedoch weiterhin einen gewissen Handlungsbedarf, damit der Hitzeschutz besser gewährleistet werden kann. Aus diesen Gründen erkläre ich mich mit der Antwort als teilweise befriedigt.

://: Die Interpellation ist beantwortet.

9. Interpellation Nr. 23-29/060/01, Patrick Winkler, Kant. Rahmenbedingungen für Hitzeschutzmassnahmen in den Institutionen der Bürgergemeinde

Patrick Winkler: BR Lukas Faesch hat vorhin bereits angetönt, dass es schwierig ist für die Mitarbeitenden, Bewohnenden und Lernenden in den Institutionen der Bürgergemeinde, wenn

15. September 2026

es so heiss ist. Meine Interpellation fragt nach den rechtlichen Voraussetzungen oder Rahmenbedingungen, damit der Bürgerrat überhaupt etwas machen kann. BR Lukas Faesch hat schon ausführlich zu Massnahmen geredet. Wir sehen, dass der Bürgerrat bereits an seine rechtlichen Grenzen stösst. Darum würde mich vor allem interessieren: Wenn der Bürgerrat an seine Grenzen stösst, ist er denn bereit, politisch Einfluss zu nehmen gegenüber dem Kanton, damit solche Grenzen gelockert werden könnten?

BR Lukas Faesch: Der Bürgerrat dankt dem Interpellanten für den Vorstoss, der ein wichtiges Thema anspricht. Die Bürgergemeinde muss Hitzeschutzmassnahmen im Rahmen des übergeordneten Rechts planen und umsetzen. Für die hier massgebenden Vorgaben des Energie-, Bau-, Lärm- und Denkmalschutzrechts ist sie nicht Gesetzgeberin. Sie hat die kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Vorweg hält der Bürgerrat fest, dass das kantonale Recht die Gebäudekühlung nicht generell verbietet. Es setzt der aktiven Kühlung aber klare Grenzen. Diese folgen aus den Zielen des kantonalen Energiegesetzes, das eine sichere, effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien fördern will. Massgebend ist deshalb stets der konkrete Einzelfall.

Zur Ausgangslage, zu den Zuständigkeiten innerhalb der Bürgergemeinde und zu den bereits umgesetzten Massnahmen verweist der Bürgerrat auf seine Antwort zur Interpellation Nr. 23-29/058/01 von Nino Russano. Die vorliegende Antwort beschränkt sich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf die Institutionen. Der Regierungsrat hat sich im Bericht vom 10. Juni 2026 zum Anzug Daniel Seiler und Konsorten zur Rechtslage geäussert. Der Bürgerrat stützt sich darauf, soweit es um die kantonalen Rahmenbedingungen geht.

Frage 1: Wie wird bei den Einrichtungen der Bürgergemeinde zwischen blosser Komfortkühlung und gesundheitlich notwendiger Kühlung unterschieden?

Die Unterscheidung ergibt sich nicht aus einer eigenen Praxis der Bürgergemeinde, sondern in erster Linie aus dem kantonalen Energierecht. Nach § 25 Abs. 6 der Energieverordnung des Kantons Basel-Stadt (EnV, SG 772.110) ist eine Raumkühlung zur Einhaltung von Komfortbedingungen erst ab einer Raumlufttemperatur von mehr als 26 Grad Celsius zulässig. Ausgenommen sind Räume, die aus hygienischen oder produktspezifischen Gründen tiefere Temperaturen benötigen, zum Beispiel Räume für die Lagerung temperaturempfindlicher Medikamente oder einzelne Funktionsräume im Gesundheitswesen.

Der Wortlaut stellt damit vor allem auf die Nutzung des Raums ab. Bei Räumen, in denen hochbetagte, pflegebedürftige, behinderte oder anderweitig besonders verletzbare Personen leben, behandelt oder betreut werden, ist der Gesundheitsschutz jedoch ein wichtiges Argument in der Einzelfallbeurteilung. Solche Räume sind aus Sicht des Bürgerrates nicht einfach mit gewöhnlichen Aufenthaltsräumen gleichzusetzen.

Rechtlich bleibt eine Abwägung notwendig. Das Gesundheitsgesetz und das Behindertenrecht stärken das Gewicht von Gesundheitsschutz, Selbstbestimmung und Teilhabe. Sie begründen aber nicht ohne Weiteres einen Anspruch auf aktive Kühlung. Die

15. September 2026

Anforderungen des Energie-, Bau-, Lärm- und Denkmalschutzrechts bleiben zu beachten. Bei Angeboten für Kinder und Jugendliche sind zudem die besonderen Bewilligungs- und Aufsichtsvorgaben für Heime und betreute Einrichtungen einzuhalten. Wie die Institutionen diese Vorgaben im Betrieb umsetzen, ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2.

Frage 2: Wie wird die 26-Grad-Regel in Bewohnerzimmern, Betreuungsräumen und besonders wärmebelasteten Arbeitsbereichen der Institutionen angewendet?

Für Bewohnerzimmer und Betreuungsräume gilt grundsätzlich § 25 Abs. 6 EnV. Entscheidend ist dabei nicht allein die gemessene Temperatur, sondern die Gesamtbeurteilung des Raums, seiner Nutzung und der zumutbaren passiven Massnahmen.

Für Arbeitsbereiche gelten zusätzlich die arbeitsrechtlichen Vorgaben. Art. 6 des Arbeitsgesetzes verpflichtet die Arbeitgeberin, die notwendigen und angemessenen Massnahmen zum Gesundheitsschutz zu treffen. Art. 16 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz verlangt zudem ein Raumklima, das der Gesundheit nicht schadet und der Art der Arbeit angemessen ist. Ein Anspruch auf aktive Kühlung ergibt sich daraus nicht. Verlangt sind aber wirksame Massnahmen gegen gesundheitlich belastende Hitze, bei Bedarf bis hin zur Prüfung einer aktiven Kühlung.

Das BSB misst die Raumtemperaturen in exponierten Räumen systematisch. Damit dokumentiert es gegenüber dem Kanton die Dringlichkeit einer aktiven Kühlung. Grundlage bildet das interne Arbeitspapier «Klimatisierung», das die Raumklimatisierung unter Berücksichtigung des kantonalen Energierechts und der Fürsorgepflicht gegenüber den Bewohnenden regelt. Für ein Gesuch sind insbesondere der Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes nach SIA 180, bei geplanter Kühlung der Nachweis nach SIA 382/2, eine Gebäudeanalyse und ein Temperaturmonitoring erforderlich. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ist im Einzelfall zu beurteilen. Bei Räumen mit besonders verletzlichen Personen ist zusätzlich nachvollziehbar darzulegen, weshalb passive Massnahmen nicht ausreichen und weshalb eine aktive Kühlung gesundheitlich geboten erscheint.

Das BWH wendet die 26-Grad-Regel heute nicht an. Es verfügt noch über keine eigene Abgrenzung zwischen Komfortkühlung und gesundheitlich begründeter Kühlung. Beides soll im Hitzeschutzkonzept geregelt werden, das derzeit entwickelt wird. Vorgesehen sind Eskalationsstufen bei 26, 30 und 35 Grad Celsius.

Frage 3: Ist eine vorausschauende Kühlung unterhalb von 26 Grad Celsius zulässig, wenn eine Überhitzung prognostiziert wird und gleichzeitig eigener Solarstrom zur Verfügung steht?

Das kantonale Energierecht gibt eine klare Reihenfolge vor. Zuerst ist nach der kantonalen Energieverordnung der sommerliche Wärmeschutz nachzuweisen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der SIA-Norm 180 zu beachten. Ist eine Kühlung nötig oder gewünscht, ist zusätzlich der Nachweis nach SIA-Norm 382/2 zu erbringen.

Nach der Energieverordnung ist Komfortkühlung erst ab einer Raumlufttemperatur von mehr als 26 Grad Celsius zulässig. Eine vorausschauende Kühlung, die bereits vor Erreichen dieser

15. September 2026

Schwelle einsetzt, ist im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Der Spielraum ist deshalb begrenzt.

Betrieblich und energetisch kann eine vorausschauende Kühlung sinnvoll sein. Wird ein Gebäude erst gekühlt, wenn es bereits überhitzt ist, kann dies mehr Energie benötigen und ein schlechteres Ergebnis bringen. Steht gleichzeitig eigener Solarstrom zur Verfügung, fällt der zusätzliche Stromverbrauch zudem in eine Zeit mit hohem Angebot. Der Bürgerrat hält es deshalb für sachgerecht, dass die kantonalen Vorgaben diesen Zusammenhang künftig stärker berücksichtigen.

Der Regierungsrat hat im Bericht vom 10. Juni 2026 festgehalten, dass die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 Vereinfachungen bei der Komfortkühlung vorsehen. Er prüft deren Übernahme im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes. Der Bürgerrat begrüsst diese Stossrichtung.

Frage 4: Wurden geplante oder geprüfte Kühlmassnahmen der Bürgergemeinde aufgrund kantonalen Vorschriften oder behördlicher Auflagen verhindert, verzögert, verteuert oder verändert?

Formelle Ablehnungen kantonalen Behörden liegen nicht vor. Weder das BSB, die Zentralen Dienste noch das BWH haben bisher entsprechende Gesuche eingereicht. Die bereits eingesetzten Klein- und mobilen Klimageräte liegen unterhalb der energierechtlichen Bewilligungsschwelle und lösen kein Verfahren aus.

Das BSB möchte in nahezu allen Wohn- und Pflegezentren zusätzliche Kühlmassnahmen umsetzen. Die finanziellen Mittel sind dabei nicht der entscheidende Hinderungsgrund. Häufig führen vielmehr der Nachweisaufwand, begrenzte Planungsressourcen, technische Abklärungen und die Abstimmung mit den zuständigen Behörden dazu, dass Vorhaben zeitlich gestaffelt oder zurückgestellt werden, bevor ein Gesuch eingereicht wird.

Das BWH verfügt aus demselben Grund über keine Erfahrungswerte. Es lässt derzeit extern abklären, welche baulichen Massnahmen möglich sind und welche Bewilligungsverfahren sie auslösen.

Allgemein zeigt sich folgendes Muster. Kantonale Vorgaben wirken vor allem dadurch auf Projekte ein, dass zusätzliche Nachweise, technische Anpassungen, Standortabklärungen oder Abstimmungen mit Bau-, Energie-, Lärm- und Denkmalschutzbehörden nötig werden. Dies kann zu Verzögerungen, Mehrkosten oder zu einer angepassten technischen Lösung führen. Besonders betroffen sind Aussenaggregate, Leitungsführungen und Eingriffe in die Gebäudehülle, vor allem bei geschützten Bauten.

Frage 5: Werden bei der Beurteilung von Kühlmassnahmen der Zeitpunkt des Stromverbrauchs, die eigene Photovoltaikproduktion, die Klimawirkung sowie der mögliche Einsatz reversibler Wärmepumpen berücksichtigt?

Bei eigenen Projekten prüft die Bürgergemeinde diese Gesichtspunkte. Reversible Wärmepumpen sind dort naheliegend, wo ohnehin eine Erneuerung der Wärmeerzeugung

15. September 2026

ansteht. Sie verbinden Heizen und Kühlen in einem System und bieten gegenüber getrennten Anlagen bauliche und energetische Vorteile.

Technische Sinnhaftigkeit und rechtliche Zulässigkeit sind allerdings zu unterscheiden. Wird eine reversible Wärmepumpe zur Raumkühlung eingesetzt, gelten neben den § 12 und § 25 Abs. 6 EnV auch die Anforderungen an Klima- und Kälteanlagen sowie an Lüftungstechnische Anlagen nach § 24 und § 27 EnV. Der Zeitpunkt des Stromverbrauchs, die Herkunft des Stroms und die Klimawirkung sind nach heutiger Rechtslage nur beschränkt eigenständige Kriterien.

Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 setzen bei diesem Punkt an. Sie sehen für neue oder zu ersetzende Komfortkühlanlagen vor, dass eine Photovoltaikanlage erstellt werden kann, deren elektrische Leistung den Leistungsbedarf der Kälteerzeugung deckt. Damit wird der vom Interpellanten angesprochene Zusammenhang zwischen Kühlung und eigener Stromproduktion ausdrücklich geregelt. Für Basel-Stadt gilt diese Regelung erst, wenn sie ins kantonale Recht überführt wird.

Das BSB hat im Dezember 2025 eine Klimastrategie verabschiedet. Sie beruht unter anderem auf den vom Interpellanten genannten Zusammenhängen zwischen Kühlbedarf, Eigenstromproduktion und Anlagentechnik. Die Umsetzung braucht Zeit, weil Planung, technische Abklärungen, Bewilligungsverfahren und die Abstimmung mit anderen Zielvorgaben sorgfältig erfolgen müssen. Einzelne Massnahmen stehen zudem in Konkurrenz zu anderen Vorgaben, etwa zum Absenkpfad für die CO₂-Emissionen.

Frage 6: Sieht der Bürgerrat aufgrund der Erfahrungen seiner Institutionen einen Klärungs- oder Anpassungsbedarf bei den kantonalen Vorschriften oder deren Vollzug, und wird er entsprechende Anliegen gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden geltend machen? Und welchen Handlungsspielraum sieht der Bürgerrat innerhalb der kantonalen Vorgaben, um angemessene Raumtemperaturen sicherzustellen?

Der Bürgerrat sieht Klärungsbedarf in drei Punkten. Erstens bei der Einordnung von Bewohner- und Pflegezimmern sowie Betreuungsräumen in Einrichtungen für besonders verletzbare Personen. Aus seiner Sicht geht es dort nicht bloss um Komfort, sondern auch um Gesundheitsschutz und menschenwürdige Lebensbedingungen. Zweitens bei der vorausschauenden Kühlung, insbesondere wenn eigener Solarstrom zur Verfügung steht. Drittens beim Verfahren, das für Einrichtungen mit Pflege-, Betreuungs- oder Gesundheitsauftrag verlässlich und rasch sein sollte.

Eine eigene Gesetzesänderung kann die Bürgergemeinde nicht beschliessen. Die Überarbeitung des kantonalen Energiegesetzes ist jedoch im Gang und der Regierungsrat prüft dabei die Übernahme der Mustervorschriften 2025. Der Bürgerrat wird die Erfahrungen seiner Institutionen dort einbringen, wo dies zur Klärung beiträgt. Die in der Antwort zur Interpellation Russano erwähnte interne Arbeitsgruppe trägt diese Erfahrungen zusammen.

Innerhalb der geltenden Vorgaben besteht bereits heute Handlungsspielraum. Aktive Kühlung kann zulässig sein, wenn der Bedarf im Einzelfall nachvollziehbar begründet ist, die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz erfüllt sind und die technischen

15. September 2026

Nachweise vorliegen. Bei Klima- und Kälteanlagen unter 20 Kilowatt thermischer Kälteleistung je Gebäude ist energierechtlich grundsätzlich keine Bewilligung oder Meldung erforderlich. Eine allfällige Baubewilligungspflicht sowie lärm- und denkmalrechtliche Anforderungen bleiben vorbehalten.

Eine Patentlösung für alle Bestandsbauten gibt es nicht. Ältere Gebäude, Schutzobjekte oder Bauten mit ungünstiger Ausrichtung sind einzeln zu beurteilen.

Wirksam bleiben aber die passiven Massnahmen. Dazu gehören beispielsweise die aussenliegende Verschattung, eine konsequente Nachtauskühlung, eine verbesserte Gebäudehülle, Begrünungen, helle Oberflächen sowie organisatorische Anpassungen an sehr heissen Tagen. Sie sind meist einfacher umzusetzen und wirken dauerhaft, stossen bei geschützten Bauten und in der Altstadt aber ebenfalls an Grenzen. Ergänzend erachtet der Bürgerrat sogenannte kühle Inseln als prüfenswert, also einzelne gezielt gekühlte Gemeinschaftsräume. Sie schützen besonders verletzbare Personen wirksam, halten den Stromverbrauch tiefer als eine flächendeckende Kühlung und lassen sich eher mit den heutigen Vorgaben vereinbaren.

Schlussbemerkung: Der Bürgerrat teilt die Einschätzung, dass sich die klimatischen und energiewirtschaftlichen Voraussetzungen seit Erlass der heutigen Vorschriften verändert haben. Hitzeschutz ist für die Institutionen der Bürgergemeinde ein Gesundheits-, Betreuungs- und Arbeitsschutzthema. Die Bürgergemeinde wird den bestehenden Handlungsspielraum nutzen. Der Bürgerrat wird zugleich gegenüber den zuständigen kantonalen Stellen darauf hinwirken, dass die Vollzugspraxis für Einrichtungen mit besonders verletzlichen Personen klar, praxistauglich und rasch anwendbar ist.

Patrick Winkler: Ich bin zufrieden mit diesen Ausführungen und danke für die Beantwortung.

://: Die Interpellation ist beantwortet.

10. Interpellation Nr. 23-29/061/01, Martin Lüchinger, Sicherung des Baumbestandes der Bürgergemeinde Basel im Hardwald angesichts der anhaltenden Trockenheit

Martin Lüchinger: Wir alle kennen die grosse Bedeutung des Waldes und im Speziellen des Hardwaldes für die Region Basel. Der Hardwald ist wichtig für das Mikroklima und sichert uns zudem in seiner Funktion auch die Grundwasserversorgung von Basel. Auf den Bildern der Medienmitteilung der Bürgergemeinde vom 14. August 2026 waren die bereits eingetretenen Auswirkungen der extremen Trockenheit dieses Sommers sehr gut ersichtlich. Der Hardwald hat aufgrund seines Untergrundes aus Rheinschotter nicht die besten Voraussetzungen, längere Trockenperioden zu überstehen.

Da sich ein Wald nicht über Nacht sanieren lässt, ist es mir ein Anliegen zu erfahren, mit welchen Massnahmen und Mitteln die allfälligen Schäden korrigiert und behoben werden. Wir sind in der Pflicht, den Wald auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. In diesem Sinn bin ich gespannt auf die Antwort des Bürgerrates.

15. September 2026

BR Lukas Faesch: Der Bürgerrat dankt dem Interpellanten für den Vorstoss. Der Hardwald umfasst rund 200 Hektaren und steht im Eigentum der Bürgergemeinde der Stadt Basel. Er erbringt Leistungen, die weit über die Holzproduktion hinausgehen. Dazu gehören die Naherholung, die Filterung von Luft und Wasser, die Speicherung von Kohlendioxid, die Kühlung durch Verdunstung und Beschattung sowie der Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Gerade für den dicht besiedelten Raum Basel gewinnen diese Leistungen mit zunehmenden Hitzeperioden an Bedeutung.

Der Sommer 2026 hat den Baumbestand stark belastet. Die Mitteilung vom 14. August 2026, auf die der Interpellant Bezug nimmt, zeigt das Ausmass der Verfärbungen deutlich. Der Bürgerrat stützt sich bei der Beurteilung auf die fachliche Einschätzung des Revierförsters der BG Basel.

Der Bürgerrat beantwortet die Interpellation auf dem heutigen Wissensstand. Das tatsächliche Ausmass der Schäden zeigt sich erst mit dem Blattaustrieb im Frühjahr 2027. Fällt es grösser aus als heute absehbar, wird der Bürgerrat seine Einschätzung zum Zustand des Waldes und zu den finanziellen Folgen anpassen müssen. Die Aussagen zur Strategie und zu den bereits umgesetzten Massnahmen sind davon nicht betroffen.

Frage 1: Kann der Verlust von Bäumen zum jetzigen Zeitpunkt beziffert und ausgewiesen werden? Liegen dem Bürgerrat konkrete Zahlen vor, sei es in Anzahl verlorener oder gefährdeter Bäume oder in betroffener Waldfläche?

Der Verlust lässt sich heute nicht verlässlich beziffern. Die Flugaufnahmen zeigen die Verfärbungen und die teilweise bereits entlaubten Kronen zuverlässig. Sie erlauben aber keine Aussage darüber, ob ein Baum abgestorben ist.

Der Grund liegt in der Reaktion der Bäume selbst. Bei zunehmendem Wassermangel schliessen sie die Spaltöffnungen ihrer Blätter und verringern so die Verdunstung, um den Wasservorrat möglichst lange zu erhalten. Damit sinkt zugleich die Aufnahme von Kohlendioxid, weshalb die Photosynthese stark zurückgeht. Hält die Trockenheit an, verfärben die Bäume ihr Laub vorzeitig und werfen es ab. Das verkleinert die verdunstende Blattfläche und senkt den Wasserverbrauch weiter. Ein braun verfärbter Baum ist deshalb zunächst ein Baum, der sich schützt, und kein abgestorbener Baum.

Bei einzelnen Bäumen kam die Belastung allerdings so rasch, dass diese Schutzmechanismen nicht mehr griffen. Dort sind bereits direkte Hitzeschäden am Blattgewebe entstanden. Diese Bäume sind stärker gefährdet. Hinzu kommt, dass zahlreiche Bäume vorgeschädigt in diesen Sommer gestartet sind. Die Trockenperioden der vergangenen Jahre haben besonders bei älteren Bäumen die Reserven aufgezehrt. Ein Teil davon wird die erneute Belastung voraussichtlich nicht überstehen.

Eine flächendeckende Einzelbeurteilung ist auf 200 Hektaren weder möglich noch zielführend. Wesentliche Teile der Kronen liegen in Höhen von bis zu dreissig Metern, und eine Beurteilung vom Boden aus lässt keinen verlässlichen Schluss zu. Belastbare Zahlen wird deshalb erst der Blattaustrieb im Frühjahr 2027 liefern. Dann zeigt sich, welche Bäume regulär

15. September 2026

austreiben, welche nur Teile ihrer Krone regenerieren und welche abgestorben sind. Bestände mit hoher Ausfallwahrscheinlichkeit werden bis dahin laufend beobachtet.

Frage 2: Wie hat sich der Baumbestand in den letzten fünf Jahren entwickelt beziehungsweise konnten die Schäden und Verluste aus dem Jahre 2018 annähernd ausgeglichen werden?

Ausgeglichen sind die Verluste von 2018 nicht. Damals ging innerhalb kurzer Zeit ein Zuwachs verloren, der etwa demjenigen von zehn Jahren entsprach. Solche Verluste lassen sich nicht in wenigen Jahren aufholen.

Seit 2018 arbeitet der Forstbetrieb daran, den Hardwald schrittweise an die veränderten Bedingungen anzupassen. Im Zentrum steht die Förderung wärme- und trockenheitstoleranterer Baumarten. Rund 17 Hektaren wurden auf diese Weise aufgeforstet oder weiterentwickelt. Diese jungen Bestände haben sich im Sommer 2026 bislang vital gezeigt. Das ist ein wichtiges Zeichen dafür, dass die eingeschlagene Richtung stimmt.

Ein Ersatz im eigentlichen Sinn ist damit nicht geschaffen. Junge Bäume müssen erst Kronen entwickeln und Holzvorrat aufbauen, bevor sie die ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen eines alten Baumes übernehmen können. Bis wieder Waldstrukturen entstehen, die mit den früheren vergleichbar sind, ist in Zeiträumen von hundert bis zweihundert Jahren zu denken.

Frage 3: Was gedenkt der Bürgerrat heute und in Zukunft zu unternehmen, um dem Verlust von Bäumen infolge der anhaltenden und wiederkehrenden Trockenheit wirksam zu begegnen? Verfügt der Bürgerrat über eine mittel- und langfristige Strategie zur Anpassung des Baumbestandes an die veränderten klimatischen Bedingungen?

Ja. Der Bürgerrat verfolgt seit 2019 eine mittel- und langfristige Strategie. Die heutigen Schäden treffen die Bürgergemeinde deshalb nicht ganz unvorbereitet. Der Sommer 2026 war in dieser Ausprägung allerdings nicht vorhersehbar.

Nach den Erfahrungen von 2018 wurde die künftige Entwicklung des Hardwaldes grundlegend beurteilt. An seiner Sitzung vom 25. Juni 2019 liess sich der Bürgerrat den Zustand des Hardwaldes durch den Revierförster darlegen. Vorgestellt wurden verschiedene Szenarien der Instandstellung und Wiederbewaldung samt Kosten. Der Bürgerrat entschied sich für eine aktive und flächige Wiederaufforstung der geschädigten Flächen.

Diesen Entscheid traf der Bürgerrat ganz bewusst. Eine rein natürliche Wiederbewaldung ist am Standort Hardwald nicht überall zielführend, vor allem wegen des starken Brombeerwuchses. Wird ein Bestand geöffnet, überwächst die Brombeere die Fläche innert kurzer Zeit. Junge Bäume finden dann kaum genügend Licht und setzen sich gegen die Konkurrenz nicht durch.

Die gezielte Aufforstung erlaubt es dagegen, die künftige Baumartenzusammensetzung aktiv zu steuern. Gewählt werden Arten und Herkunft, von denen nach heutigem Wissen zu erwarten ist, dass sie mit höheren Temperaturen und längeren Trockenperioden besser zurechtkommen. Dabei setzt der Forstbetrieb bewusst auf eine breite Mischung. Fällt eine Art

15. September 2026

aufgrund künftiger Entwicklungen oder neuer Schadorganismen aus, sollen andere ihre Funktionen übernehmen können.

Dem Bürgerrat ist es wichtig zu betonen, dass die Anpassung des Waldes kein Projekt mit Abschluss ist, sondern eine Daueraufgabe über mehrere Generationen. Ziel ist ein artenreicher, strukturierter und möglichst klimaresilienter Hardwald, der seine Funktionen auch unter veränderten Bedingungen erfüllt.

Frage 4: Welche dringenden Massnahmen sind zur Sicherung des bestehenden Baumbestandes vorgesehen beziehungsweise bereits eingeleitet worden? Wird dabei auch die Neupflanzung klimaresistenter Baumarten in Betracht gezogen? In welchem Zeitrahmen greifen diese Neubepflanzungen?

Kurzfristig steht die Aufarbeitung jener Bäume im Vordergrund, bei denen bereits heute mit ausreichender Sicherheit keine Erholungsperspektive mehr besteht. Der Forstbetrieb wird sie in den kommenden Wochen gezielt entnehmen. Ausschlaggebend sind waldbauliche Gründe und die Sicherheit entlang der Wege und Anlagen. Das anfallende Holz wird verwertet. Bei der Buche nimmt die Holzqualität nach dem Absterben rasch ab, weshalb eine rechtzeitige Aufarbeitung eine hochwertigere Verwendung ermöglicht.

Mittelfristig wird die seit 2018 verfolgte Strategie konsequent fortgeführt. Dazu gehören die aktive Wiederbewaldung geschädigter Flächen und die gezielte Pflanzung wärme- und trockenheitstoleranterer Baumarten. Diese Massnahmen sind keine Reaktion auf den diesjährigen Sommer, sondern laufen seit mehreren Jahren.

Zum Zeitrahmen: Neupflanzungen tragen unmittelbar zu einem klimaangepassteren künftigen Bestand bei. Ihre volle Wirkung entfalten sie jedoch erst über Jahrzehnte. Ein junger Baum kann die Leistungen eines über Jahrzehnte gewachsenen Baumes nicht kurzfristig ersetzen.

Frage 5: Verfügt die Bürgergemeinde über die notwendigen finanziellen Mittel, um die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung und Erneuerung des Baumbestandes umzusetzen? Falls nicht, welche zusätzlichen Ressourcen wären erforderlich, und wie beabsichtigt der Bürgerrat, diese bereitzustellen?

Die Frage lässt sich heute nur für die laufenden Massnahmen beantworten. Deren Finanzierung ist gesichert. Sie stützt sich auf erhöhte Beiträge von Bund und Kanton an die Waldpflege sowie auf eine Fördervereinbarung mit der Christoph Merian Stiftung für die kommenden vier Jahre. Damit lassen sich die Pflege, die Wiederbewaldung und die klimaangepasste Weiterentwicklung vorerst fortführen.

Was darüber hinaus auf die Bürgergemeinde zukommt, ist offen. Das Ausmass der diesjährigen Schäden zeigt sich erst mit dem Blattaustrieb im Frühjahr. Fallen zahlreiche Bäume aus, steigen die Aufwendungen an mehreren Stellen gleichzeitig: Bei der Aufarbeitung, bei der Wiederbewaldung und bei der Pflege der Jungbestände, die über Jahre gesichert werden muss. Auch das geplante Projekt «Zukunft Hardwald» könnte davon betroffen sein.

15. September 2026

Der Bürgerrat kann deshalb heute keine Zahl nennen. Er hält aber fest, dass die Anpassung des Hardwaldes an den Klimawandel keine einmalige Instandstellung ist. Sie wird über Jahrzehnte erhebliche Mittel binden. Der Mittelbedarf wird nach dem Austrieb im Frühjahr neu beurteilt und im ordentlichen Budget- und Finanzplanungsprozess behandelt.

Schlussbemerkung: Der Bürgerrat teilt die Sorge des Interpellanten. Der Hardwald ist ein bedeutendes Naturgut der Bürgergemeinde und für die Region weit mehr als eine Waldfläche. Der Sommer 2018 war ein Wendepunkt. Die Bürgergemeinde hat daraus Konsequenzen gezogen und die Bewirtschaftung neu ausgerichtet. Wald denkt in Generationen. Was heute gepflanzt wird, entscheidet darüber, welchen Wald kommende Generationen vorfinden. Der Bürgerrat wird den eingeschlagenen Weg auf Grundlage der gemachten Erfahrungen weiterverfolgen.

Martin Lüchinger: Ich kann es vorwegnehmen: Ich bin mit der Antwort zufrieden auch wenn zurzeit das Ausmass der Schäden noch nicht beziffert werden kann. Aber der Bürgerrat legt in seiner Antwort meines Erachtens dar, dass er die Verantwortung für die Erhaltung des Hardwaldes durchaus wahrnehmen will, wie zum Beispiel die Wiederaufforstung mit geeigneten Baumarten zeigt. Wichtig scheint mir aber, dass zur gegebenen Zeit auch die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Denn Unterlassungen von Massnahmen zum heutigen Zeitpunkt lassen sich in Zukunft nicht ohne Weiteres mehr korrigieren. Es ist eine Aufgabe auch für die zukünftigen Generationen. Ich bin mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden.

://: Die Interpellation ist beantwortet.

11. Interpellation Nr. 23-29/062/01, Brigitta Gerber, Nachwahl der Familienvertretung in die Stiftungskommission der CMS

BR Lukas Faesch:

a) Wie gross ist der Meriansche Stammbaum? Wie viele Personen umfasst dieser und wen?

Die Merian'sche Verwandtschaft ist in männlicher Linie ausgestorben und das kinderlose Stifterpaar hat die Geschwister Margarethas als seine nächsten Verwandten angesehen. Eine vollständige Genealogie der Merian'schen Verwandtschaft besteht nicht. Die Zahl der Merian'schen Verwandten aus den damaligen Grossfamilien liegt heute im dreistelligen oder vierstelligen Bereich. Eine namentliche Aufstellung lebender Personen würde der Bürgerrat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht veröffentlichen.

Am 20. Februar 2001 hat der Bürgerrat anlässlich des Rücktritts von Hartmann Stähelin als Vertreter der Familie in der Stiftungskommission beschlossen, dass er «bei der nächsten Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Familie der Stifter in die Kommission zur Christoph Merian Stiftung eine Person aus den Nachkommen von Alfred Merian-Thurneysen

15. September 2026

auswählen» werde. Die nachfolgende Wahl von Thomas Gelzer-Buergin geschah beschlusskonform. Anlässlich eines Vorstosses aus dem Bürgergemeinderat vom 2. November 2004 zur Zusammensetzung der Kommission der Christoph Merian Stiftung hat der Bürgerrat dieses Kriterium bekräftigt. Grundlage bildet das Schreiben von Staatsarchivar Andreas Staehelin an die Christoph Merian Stiftung vom 5. September 1985.

Dieses Kriterium hat einerseits praktische Gründe angesichts des erheblichen Aufwands für eine umfassende Genealogie. Andererseits berücksichtigt es die Bevorzugung des Neffen Alfred Merian-Thurneysen als «Lieblingspatenkind des Stifters». Die Wahl von Susanne Andreetti-Krayer erfolgt nach demselben Kriterium.

b) Welche Auswahlkriterien für die Familienvertretung kamen zum Tragen?

Massgebend ist zunächst das in der vorhergehenden Antwort dargelegte Kriterium der Abstammung von Alfred Merian-Thurneysen. Die Christoph Merian Stiftung hat das Verwandtschaftsverhältnis von Susanne Andreetti-Krayer vorgängig abgeklärt und dokumentiert. Sie stammt in direkter Linie von Alfred Merian-Thurneysen ab und ist im 8. Grad mit Margaretha sowie im 10. Grad mit Christoph Merian-Burckhardt verwandt.

Zudem war wichtig, dass die Person verfügbar ist, die aktuelle Stiftungskommission bestmöglich ergänzt sowie betreffend der Kerntätigkeiten der Christoph Merian Stiftung, Förderung und Bewirtschaftung, das nötige Knowhow und die entsprechende Erfahrung mitbringt.

Ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ist für diese Wahl nicht vorgesehen. Gemäss § 26 der Gemeindeordnung wählt der Bürgerrat die Kommission der Christoph Merian Stiftung. Der Kreis der in Frage kommenden Personen ist durch den Stifterwillen und den Beschluss von 2001 eng begrenzt.

c) Wer hat Frau Susanne Andreetti-Krayer dem Bürgerrat zur Wahl vorgeschlagen?

Der zuständige Bürgerrat Dr. Lukas Faesch, Präsident der Kommission der Christoph Merian Stiftung. Der Bürgerrat hat den Antrag als Kollegialbehörde beraten und die Wahl beschlossen.

d) Gibt es keine Interessenskonflikte zum Ehemann: David Andreetti (vollamtl. GGG Vorstandsdelegierter)?

Nein. Die GGG und die CMS konkurrenzieren sich nicht, sondern ergänzen sich als wichtige zivilgesellschaftliche Akteure. Der Bürgerrat sieht in der beruflichen Tätigkeit des Ehemanns keinen Interessenkonflikt.

Brigitta Gerber: Die Transparenz ist mir ein grosses Anliegen und ich möchte mich deshalb bedanken, dass Sie hier die Antwort so vorgetragen haben. Ich bin trotzdem etwas verblüfft, wie diese Wahlen vonstattengehen. Es muss nicht öffentlich ausgeschrieben werden, aber ich hätte zumindest angenommen, dass die Parteien darüber informiert werden. In Zukunft könnte man das Prozedere vielleicht etwas offener gestalten und weniger privat. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

15. September 2026

://: Die Interpellation ist beantwortet.

12. Interpellation Nr. 23-29/064/01, Stefan Rommerskirchen, Berichterstattung und Umsetzung der Klimaschutzstrategie der BG Basel

Stefan Rommerskirchen: Mir ist bewusst, dass sich der Bürgergemeinderat und der Bürgerrat mit dem Thema «Klimaschutzstrategie» in den letzten Jahren schon mehrfach beschäftigt haben – das ist wichtig und richtig! Seit dem 29. Juni 2026 haben wir nun einen ersten Klimaschutzbericht des Bürgerrats. Die dokumentierten Arbeiten und Ergebnisse sind eine gute Grundlage für die anstehenden Umsetzungsmassnahmen – das findet unsere Anerkennung und Dankbarkeit.

Wir wollen diese Berichterstattung und die darauf aufbauenden Massnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen so eng wie nötig und möglich begleiten – und in diesem Sinne ergaben sich nach der Vorlage des ersten Berichts ein paar Fragen, die Gegenstand der Interpellation sind:

- Können einzelne Ergebnisse noch detaillierter ausgewiesen werden, damit sie und die darauf abzielenden Massnahmen besser beurteilt werden können?
- Wer sind die massgeblichen Player bei der Entwicklung von Massnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen?
- Werden die Planung und Umsetzung dieser Massnahmen durch eine Effizienzanalyse im Sinne einer Nutzen-/Kosten-Analyse begleitet?
- Wie bringt sich der Bürgerrat in die weitere Steuerung der Massnahmen zur Erreichung des Nettonull-Ziels bis 2037 ein, und in welcher Form kann der Bürgergemeinderat mitwirken?

Ich freue mich auf die Beantwortung der Fragen.

BR Lukas Faesch: Der Bürgerrat dankt der Fraktion Grüne/BastA! für die eingehende Auseinandersetzung mit dem Klimaschutzbericht 2026 und für die Anerkennung der geleisteten Arbeit. Der Bürgerrat hat sich mit der Klimaschutzstrategie 2022, deren Überprüfung im Auftrag Rommerskirchen und der seit November 2025 etablierten halbjährlichen Berichterstattung bereits eingehend mit den aufgeworfenen Fragen befasst. Der Bürgerrat kann die meisten Fragen deshalb aus bestehenden Grundlagen abschliessend beantworten.

Frage 1: Kann der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat die Grundlagenberichte bzw. detailliertere Berechnungsergebnisse zu den THG-Emissionen nach Unterkategorien zur Verfügung stellen?

Der Bürgerrat ist grundsätzlich bereit, dem Bürgergemeinderat vertiefte Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Transparenz über die Grundlagen der Bilanzierung liegt in seinem eigenen Interesse. Die Carbotech AG hat für jede der drei Institutionen im Auftrag der

15. September 2026

jeweiligen Institution eine Klimabilanz nach den international gängigen Normen erstellt, namentlich nach dem GHG-Protokoll.

Als Ergebnis liegen für jede Institution eine Ergebnispräsentation sowie eine Excel-Datei mit den Detailresultaten vor. Diese gliedern die Emissionen nach zwölf Kategorien, darunter die eingekauften Güter und Dienstleistungen sowie die Kapitalgüter. Der Bürgerrat prüft vor einer Weitergabe, in welcher Detailtiefe sich die vorhandenen Unterlagen für den Bürgergemeinderat eignen. Dabei berücksichtigt er insbesondere, ob einzelne Positionen Rückschlüsse auf bestimmte Vertragspartner zulassen und deshalb zurückzuhalten oder zu anonymisieren sind.

Ergänzend weist der Bürgerrat auf einen methodischen Punkt hin. Wo immer möglich werden Daten in physischen Einheiten erhoben, sogenannte activity-based Daten. Aufgrund der Lieferantenvielfalt werden die übrigen Angaben in Franken erfasst, sogenannte spend-based Daten. Diese führen zu einem Unsicherheitsfaktor, der sich vor allem in den Scope-3-Kategorien auswirkt. Die Institutionen arbeiten laufend daran, den Anteil an activity-based Daten zu erhöhen; im Geschäftsjahr 2025 gelang dies beim BSB bereits bei zwei weiteren Hauptlieferanten. Eine feinere Aufschlüsselung der Unterkategorien würde diesen Unsicherheitsfaktor nicht beheben. Der Bürgerrat wird die Unterlagen entsprechend einordnen, damit sie nicht überinterpretiert werden.

Frage 2: Welche Institutionen waren an der bisherigen Erarbeitung von Massnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen beteiligt? Kamen entsprechende Vorschläge auch von der Carbotech AG?

An der Erarbeitung waren die drei im Klimaschutzbericht 2026 genannten Institutionen beteiligt, namentlich das BSB, das Bürgerliche Waisenhaus und die Zentralen Dienste. Die Arbeiten erfolgten in der institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe Klimaschutz, die seit August 2024 besteht und im quartalsweisen Rhythmus zusammenkommt. Ihr gehören an: Martin Bitterli (Zentrale Dienste, Finanzen und Liegenschaften), Sandra Ramme (BSB, Leitung Nachhaltigkeit), Rebekka Bucher (Bürgerliches Waisenhaus, Bereichsleiterin Immobilien, Betrieb und Kultur) sowie der Direktor der Zentralen Dienste. Der Austausch dient dazu, dass die Institutionen gemeinsam aktuelle Erfahrungen sowie geplante Massnahmen reflektieren und voneinander lernen. Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe gehört ausserdem die Sicherstellung der halbjährlichen Berichterstattung ans Parlament.

Zur Rolle der Carbotech AG: Jede der drei Institutionen hat mit der Carbotech AG eine eigene, inhaltlich gleich aufgebaute Vereinbarung. Der Auftrag umfasst die Erhebung und Plausibilisierung der Betriebsbilanzdaten, die Berechnung der Klimaauswirkungen sowie die Interpretation und Darstellung der Ergebnisse. Die Erarbeitung von Massnahmenvorschlägen ist nicht Bestandteil dieses Auftrags. Die Massnahmen wurden von den Institutionen selber erarbeitet, teils unter Beizug externer Fachpersonen, wie dies namentlich beim BSB bereits heute der Fall ist. Über die Umsetzung einzelner Massnahmen entscheiden die Institutionen beziehungsweise die Zentralen Dienste in eigener Zuständigkeit.

Frage 3: Beabsichtigt der Bürgerrat, die Umsetzungsstrategie durch eine Effizienzanalyse zu begleiten, bei der die erwarteten Nutzen ins Verhältnis zum

15. September 2026

erforderlichen Aufwand gesetzt werden und so bei Bedarf eine Priorisierung erfolgen kann?

Der Bürgerrat teilt den Grundgedanken der Interpellation. Bei begrenzten finanziellen und personellen Mitteln müssen jene Massnahmen Vorrang haben, die pro eingesetztem Franken am meisten Wirkung entfalten. Eine solche Abwägung findet in den Institutionen bereits heute statt, wenn auch nicht durchgehend in einer einheitlichen und vergleichbaren Form. Mit dem Einbezug von Scope 3 ist der Druck auf die Institutionen zusätzlich gestiegen, ihren Absenkpfad zu erreichen. Beim BSB führt dies dazu, dass praktisch alle greifbaren Massnahmen geprüft werden müssen, was den finanziellen Aufwand für die kommenden Umsetzungsjahre, namentlich 2027, spürbar ansteigen lässt.

Von einer formalisierten Effizienzanalyse als eigenständigem Instrument sieht der Bürgerrat vorerst ab. Eine belastbare Quantifizierung von Reduktionswirkung und Umsetzungskosten je Massnahme setzt Daten voraus, die in der erforderlichen Qualität heute nicht durchgehend vorliegen. Der Aufwand für ein solches Verfahren stünde in einem ungünstigen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn. Er würde zudem Mittel binden, die den Institutionen sonst für ihre eigentlichen Angebote fehlen würden.

Der Bürgerrat geht stattdessen einen pragmatischen Weg. Eine vollständige Zuordnung von Kosten und Nutzen auf einzelne Massnahmen ist betriebswirtschaftlich nicht sauber möglich und würde die Institutionen vor kaum lösbare Abgrenzungsfragen stellen, etwa welcher Kostenstelle die Mehrkosten eines Elektrofahrzeugs oder eines höheren Sicherheitsstandards zuzuordnen wären. Die Arbeitsgruppe Klimaschutz erarbeitet deshalb, falls zeitlich möglich, bis zum Statusbericht vom Januar 2027 eine grobe Gesamteinschätzung des finanziellen Umsetzungsaufwands je Institution, keine Aufschlüsselung nach einzelnen Massnahmen. Als Grössenordnung rechnet allein das BSB für die Umsetzung im Jahr 2027 mit mindestens 600'000 Franken. Der Bürgerrat legt diese Einschätzungen im Statusbericht vom Januar 2027 dar.

Der Bürgerrat weist darauf hin, dass sich die Ausgangslage zwischen den Institutionen unterscheidet. Das BSB hat Ende 2025 bereits eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie 2026 bis 2030 mit fünf Handlungsfeldern verabschiedet, die als Grundlage für eine strukturierte Priorisierung dienen kann. Beim Bürgerlichen Waisenhaus ist die Gründung einer entsprechenden internen Arbeitsgruppe erst vorgesehen. Eine für alle Institutionen identische Tiefe der Betrachtung ist deshalb nicht in jedem Fall zweckmässig und sinnvollerweise zeitlich gestaffelt.

Frage 4: Welche Schlussfolgerungen zieht der Bürgerrat aus dem KSB 2026? Wie wird er künftig die Steuerung der THG-Reduktionsmassnahmen durchführen? In welcher Form kann der Bürgergemeinderat an diesem Prozess mitwirken?

Der Bürgerrat zieht vier Schlussfolgerungen aus dem Klimaschutzbericht 2026: Erstens verfügt die Bürgergemeinde erstmals über eine methodisch gesicherte Datengrundlage, seit die drei Institutionen Ende 2024 gemeinsam die Carbotech AG als Partnerin für die Treibhausgasbilanzierung gewählt haben und seither einheitlich nach dem GHG-Protokoll bilanzieren. Zweitens sind die ausgewiesenen Emissionen der Bürgergemeinde gegenüber

15. September 2026

der ursprünglichen Bestandsaufnahme von 2019 gestiegen. Der Bürgerrat hat bereits in seinem Bericht zur Klimaschutzstrategie vom November 2025 festgehalten, dass ein direkter Vergleich mit der Basis von 2019 nur eingeschränkt aussagekräftig ist. Die Bilanzierung erfolgte 2019 durch eine andere Anbieterin mit anderer Methodik. Einzelne Kategorien des GHG-Protokolls, namentlich die Kapitalgüter, wurden 2019 zudem gar nicht erfasst. Ein Teil des ausgewiesenen Anstiegs ist damit ein Messfortschritt und keine reale Verschlechterung.

Erklärbar ist der verbleibende Anstieg durch die intensive Bautätigkeit im Geschäftsjahr 2025, namentlich die Planungsarbeiten zum Pflegezentrum am Bruderholz, die Renovation des Socin-Hauses und des Wohn- und Pflegezentrums Weiherweg beim BSB sowie die Fassadensanierung des Stadthauses und den Heizungersatz bei den Zentralen Diensten. Diese Projekte sind unterschiedlich einzuordnen. Der Heizungersatz bei den Zentralen Diensten senkt den Fussabdruck mittelfristig. Beim Pflegezentrum am Bruderholz steckt das Projekt noch im Baubewilligungsverfahren, der Bau selbst hat noch nicht begonnen.

Der bisherige Beitrag zu den Kapitalgütern stammt aus den 2025 bezogenen Planungsleistungen von Architektur und Fachplanung. Mit dem laut aktuellen Planung voraussichtlich ab 2027 beginnenden Bau werden die Emissionen in dieser Kategorie deutlich stärker steigen. Beim Socin-Haus und beim Wohn- und Pflegezentrum Weiherweg standen bauliche und betriebliche Gründe im Vordergrund, nicht in erster Linie klimatische; ihr Beitrag zum Anstieg lässt sich deshalb nicht als Investition lesen, die sich in tieferen künftigen Emissionen auszahlt.

Drittens hält der Bürgerrat fest, dass einzelne Kategorienziele der Klimaschutzstrategie 2022 nicht mehr eins zu eins erreichbar sind, unabhängig von der eigenen Leistung der Institutionen. So ist das Reduktionsziel 2030 im Bereich Fernwärme nicht erreichbar, weil die vollständige Dekarbonisierung durch die IWB erst 2032 bis 2035 vorgesehen ist. Die Institutionen konzentrieren sich deshalb auf die Gesamt-Emissionsziele statt auf einzelne Kategorienziele. Das BSB hat auf dieser Basis eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie mit einem Absenkpfad und einem 2030-Ziel von rund 6'120 Tonnen CO₂-eq verabschiedet, was dem 2022 gesetzten Ziel von 6'122 Tonnen entspricht.

Viertens liegt der Schwerpunkt der Emissionen unverändert deutlich in Scope 3 und dort bei den eingekauften Gütern und Dienstleistungen, den Kapitalgütern sowie bei der Anfahrt der Mitarbeitenden. Der Hebel liegt damit dort, wo die Bürgergemeinde nicht direkt, sondern über ihr Beschaffungs- und Investitionsverhalten wirkt. Das verlangt einen längeren Atem als Massnahmen an eigenen Anlagen.

Künftige Steuerung: Einzelne Institutionen, allen voran das BSB, haben sich im Rahmen ihrer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie bereits Zielwerte gesetzt, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen. Der Bürgerrat sieht den grösseren Hebel deshalb nicht primär in einer Weiterentwicklung der halbjährlichen Berichterstattung, sondern in einer Überarbeitung der Klimaschutzstrategie 2022 als Ganzes. Ein weiterer Grund für eine Überarbeitung betrifft das Bürgerliche Waisenhaus. Mit dem Zusammenschluss mit dem Verein für Kinderbetreuung Basel haben sich sein Leistungsauftrag sowie seine räumliche und betriebliche Struktur wesentlich erweitert. Die bestehenden Klimaziele des Bürgerlichen Waisenhauses wurden für

15. September 2026

den früheren, kleineren Organisationsumfang festgelegt und sind entsprechend zu überprüfen und an die neu hinzugekommenen Standorte und Angebote anzupassen.

Der Bürgerrat verfügt bereits über quantifizierte Zwischenziele. Die Klimaschutzstrategie 2022 legt für 2030 und 2040 Reduktionsziele je Institution fest, ausgehend von der Bestandsaufnahme 2019. Wie einleitend zu Frage 4 dargelegt, ist ein direkter Abgleich der heutigen Ist-Werte mit dieser 2019er-Basis wegen des Anbieter- und Methodenwechsels sowie neu erfasster Kategorien nur eingeschränkt aussagekräftig. Eine Überarbeitung der Strategie müsste diese Basis deshalb zunächst nach heutiger Methodik neu herleiten. Ob und wann dies geschieht, bedarf einer vertieften fachlichen Prüfung, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend eingeschätzt werden kann. Der Bürgerrat wird dies zu gegebener Zeit prüfen; eine Zusage zu Vorgehen und Termin kann er im Rahmen dieser Antwort nicht machen.

Der Bürgerrat verweist zudem auf seinen Bericht Nr. 2260b vom 21. Mai 2025, worin er festgehalten hat, dass die Klimaschutzstrategie 2022 bislang kein explizites Netto-Null-Zieljahr festlegt und im Ambitionsniveau nicht durchwegs mit der kantonalen Klimaschutzstrategie Basel-Stadt übereinstimmt, die auf Volksentscheid ein Netto-Null-Ziel bis 2037 vorgibt. Eine allfällige Überarbeitung der Strategie, einschliesslich der Festlegung eines Netto-Null-Ziels bis 2037, bleibt Gegenstand der laufenden Arbeiten des Bürgerrats. Zu Umfang und Zeitpunkt kann er sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht festlegen.

Mitwirkung des Bürgergemeinderats: Diese Mitwirkung ist bereits geregelt. Der Bürgerrat hatte im Zusammenhang mit dem Auftrag Rommerskirchen zur Klimaschutzstrategie ursprünglich ein sogenanntes sounding board vorgeschlagen, eine gemischte Delegation aus Mitgliedern der Sachkommissionen und der Aufsichtskommission. Die Aufsichtskommission hat dem Bürgergemeinderat in ihrem Bericht Nr. 2260c vom 18. November 2025 einstimmig empfohlen, auf ein solches Mischgremium zu verzichten, da es die Zuständigkeitsordnung zwischen Exekutive und Legislative verwässern würde, ohne einen substanziellen Mehrwert an Information zu schaffen. Stattdessen beantragte sie, dass der Bürgerrat die Aufsichtskommission und die Sachkommissionen halbjährlich über den Stand der Umsetzung und Zielerreichung der Klimaschutzstrategie informiert. Der Bürgergemeinderat ist diesem Antrag gefolgt. Aus dieser Regelung ist die seither etablierte halbjährliche Berichterstattung entstanden, deren zweiter Teil der vorliegende Klimaschutzbericht 2026 ist. Der Bürgergemeinderat verfügt damit bereits über einen strukturierten, wiederkehrenden Zugang zum Stand der Zielerreichung. Der Bürgerrat sieht in dieser bestehenden Regelung die richtige Form der Mitwirkung und schlägt keine zusätzliche Struktur vor.

Stefan Rommerskirchen: Ich danke dem Bürgerrat für die sehr ausführliche Antwort und bin weitgehend sehr zufrieden. Der einzige offene Punkt, aber das wird die Zukunft weisen müssen, wie die entsprechenden Ereignisse dann einzuordnen sind und mehrjährige andere Massnahmen beurteilt werden. Ich danke sehr dafür, dass dieses Thema gut angekommen und in guten Händen ist und dass wir genügend Unterlagen haben, um weitere Massnahmen beurteilen zu können. Wir werden in der Sachkommission sehr genau hinschauen.

15. September 2026

://: Die Interpellation ist beantwortet.

Die Sitzung wird um 16:30 Uhr beendet.

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

Diana von Bidder

Evelyne Hefti